Geschäftsanweisung

Fachliche Hinweise zu den

Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) nach

§§ 28, 29, 30, SGB II

§§ 34, 34a und 34b SGB XII

§ 6 b BKGG

§ 3 Abs. 3 AsylbLG

des Landkreises Celle

Inhalt

Vorwort 7

1. Gesetzestext 7

1.1 SGB II 7

1.2 SGB XII 10

1.3 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) 13

1.4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) 14

2 Allgemeines 14

2.1 Grundsatz 14

2.2 Anspruchsberechtigte 14

2.3 Schulformen 15

2.4 Komponenten des Bildungs- und Teilhabepaketes 16

2.5 Leistungserbringung 17

2.5.1 Formen der Leistungserbringung 17

2.5.2 Direktzahlung 18

2.5.3 Nachweispflicht 18

2.5.4 Antragsstellung, Verfahren 18

2.5.5 Globalantrag 19

2.5.6 Hinwirkungsgebot 19

2.5.7 Berechtigte Selbsthilfe (§ 30 SGB II, § 34b SGB XII) 20

3 (Schul)Ausflüge und mehrtägige (Schul)Fahrten 20

3.1 Grundsatz 20

3.2 Anspruchsberechtigte 20

3.3 Verfahren 21

3.4 Höhe der Leistungen 22

4 Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf 24

4.1 Grundsatz 24

4.2 Anspruchsberechtigte 25

4.3 Verfahren 25

4.4 Höhe der Leistungen 25

5 Schülerbeförderungskosten 27

5.1 Grundsatz 27

5.2 Vorrangigkeit der Leistungen nach der Schülerbeförderungssatzung (SBS) 27

5.3 Anspruchsberechtigte 28

5.4 Anspruchsvoraussetzungen 28

5.4.1 Nächstgelegene Schule ... 28
5.4.2 Angewiesensein auf Schülerbeförderung ... 30
5.5 Verfahren ... 31
5.6 Höhe der Leistungen ... 31
6 Lernförderung ... 32
6.1 Grundsatz ... 32
6.2 Anspruchsberechtigte ... 32
6.3 Anspruchsvoraussetzungen ... 32
6.3.1 Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung ... 33
6.3.2 Angemessenheit und Dauer der Lernförderung ... 33
6.3.3 Deutschförderung für Schüler/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist ... 35
6.3.4 Wesentliche schulrechtliche Lernziele ... 36
6.3.5 Nachweis der Erforderlichkeit ... 37
6.3.6 Geeignetheit der Lernförderung ... 37
6.4 Lernförderinnen und Lernförderer ... 37
6.5 Verfahren ... 38
6.6 Höhe der Leistungen ... 38
7 Mittagsverpflegung ... 39
7.1 Grundsatz ... 39
7.2 Anspruchsberechtigte ... 39
7.3 Anspruchsvoraussetzungen ... 39
7.4 Verfahren ... 41
7.5 Höhe der Leistungen ... 41
8 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ... 41
8.1 Grundsatz ... 41
8.2 Anspruchsberechtigte ... 41
8.3 Verfahren ... 41
8.4 Höhe der Leistungen ... 42
9. Leistungen bei Bezug von Kinderzuschlag (KiZ) und Wohngeld ... 46
10. Leistungen nach dem SGB XII ... 48
11. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ... 48
12. Besonderheiten bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ... 49
12.1 Leistungen bei Haushaltsgemeinschaften mit Nichtleistungsberechtigten ... 49
12.2 Horizontale Einkommensanrechnung ... 49
12.3 Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets ... 49

12.4 Vorläufige Leistungsbewilligung, § 41a SGB II 50
12.5 Zeitpunkt der Anerkennung des Bedarfs 50
13. Rückforderung von Leistungen 50
14. Quellen 51

Änderungen:

Änderungen zum Stand 12.12.2022:

2.5.4 Antragsstellung, Verfahren (zu Allgemeines)
3.4 Höhe der Leistungen (zu Fahrten und Ausflügen)
4.1 Grundsatz (zu Schulbedarf)
4.4 Höhe der Leistungen (zu Schulbedarf)
5.5 Verfahren (zu Schülerbeförderung)
6.4 Lernförderinnen und Lernförderer
6.5 Verfahren (zu Lernförderung)
7.3 Anspruchsvoraussetzungen (zu Mittagsverpflegung)
8.3 Verfahren (zu Teilhabe)
8.4 Höhe der Leistungen (zu Teilhabe)

Änderungen zum Stand 26.04.2023

Vorwort
3.3 Verfahren (zu Fahrten und Ausflügen)
3.4 Höhe der Leistungen (zu Fahrten und Ausflügen)
6.5 Verfahren (zu Lernförderung)
6.6 Höhe der Leistungen (zu Lernförderung)
7.3 Anspruchsvoraussetzungen (zu Mittagsverpflegung)
12.5 Zeitpunkt der Anerkennung des Bedarfs

Änderungen zum Stand 12.10.2023

Vorwort
2.2 Anspruchsberechtigte (zu Allgemeines)
2.3 Schulformen (zu Allgemeines)
4.4 Höhe der Leistungen (zu Schulbedarf)
6.6 Höhe der Leistungen (zu Lernförderung)
12.3 Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets

Änderungen zum Stand 22.12.2023

3.3 Verfahren (zu Fahrten und Ausflügen)

Änderungen zum Stand 18.06.2024

3.4 Höhe der Leistungen (zu Fahrten und Ausflügen)
5.2 Vorrangigkeit der Leistungen nach der Schülerbeförderungssatzung (SBS)
6.6 Höhe der Leistungen (zu Lernförderkosten)

5.3 Anspruchsberechtigte (zu Schülerbeförderung)

8.4 Höhe der Leistungen (zu Teilhabe)

Änderungen zum Stand 03.09.2024:

3.4 Höhe der Leistungen (zu Fahrten und Ausflügen)

4.1 Grundsatz (zu persönlichem Schulbedarf)

6.6 Höhe der Leistungen (zu Lernförderung)

Änderungen zum Stand 12.03.2025:

8.4 Höhe der Leistungen (zu Teilhabe)

Änderungen zum Stand 19.01.2026:

3.4 Höhe der Leistungen (zu Fahrten und Ausflügen)

6.3 Anspruchsvoraussetzungen (zu Lernförderung)

6.3.2 Angemessenheit und Dauer der Lernförderung

6.3.3 Deutschförderung für Schüler/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist (zu Lernförderung)

6.6 Höhe der Leistungen (zu Lernförderung)

Änderungen zum Stand 09.11.2026

6.3.1 Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung

7.3 Anspruchsvoraussetzungen (zu Mittagsverpflegung)

8.4 Höhe der Leistungen (zu Teilhabe)

Vorwort

Der Landkreis Celle ist Träger der Leistungen nach § 28 SGB II (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II) mit entsprechender Weisungsbefugnis.

Zuständig für Antragstellung, Prüfung und Bescheiderteilung für die Gewährung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II ist ab dem 01.08.2022 das Jobcenter im Landkreis Celle. Dort werden auch Widersprüche und Klagen bearbeitet.

Zuständig für die Gewährung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe für Beziehende von Leistungen nach dem SGB XII, BKGG (Kinderzuschlag KIZ), AsylbLG und WoGG ist der Landkreis Celle. Bezieht eine Bedarfsgemeinschaft zusätzlich zu KIZ auch Leistungen nach dem SGB II, weil z.B. das Erwerbseinkommen weggefallen, aber der Bewilligungszeitraum KIZ noch nicht abgelaufen ist, dann ist ebenfalls der Landkreis Celle für diese zuständig.

Die Bedürftigkeit nach dem SGB II kann auch erst durch den Bedarf für Bildung und Teilhabe eintreten.

Die nachfolgenden Regelungen sind bindend. In begründeten Ausnahmefällen können in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls abweichende Entscheidungen getroffen werden (sog. Einzelfallentscheidung). Sofern eine von den nachfolgenden Regelungen abweichende Einzelfallentscheidung getroffen wird, ist diese schriftlich zu begründen und aktenkundig zu machen.

Diese Geschäftsanweisung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Sie hat Vorrang gegenüber allen bisherigen Fachlichen Hinweisen, Rundverfügungen und Rundschreiben des Landkreises Celle mit den gleichen Themen bzw. hebt diese hiermit auf.

1. Gesetzestext

1.1 SGB II

§ 28 Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

(2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

- *Schulausflüge und*
- *mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.*

Für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt S. 1 entsprechend.

(3) Für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf ist § 34 Abs. 3 und 3a des Zwölften Buches mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der

nach § 34 Abs. 3 S. 1 und Abs. 3a des Zwölften Buches anzuerkennende Bedarf für das erste Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. August und für das zweite Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. Februar zu berücksichtigen ist.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und

2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist. In den Fällen des S.es 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,

2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und

3. Freizeiten.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach S. 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach S. 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach S. 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

§ 29 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch

1. Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen,

2. Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter)

oder

3. Geldleistungen.

Die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen erbracht. Die kommunalen Träger können mit Anbietern pauschal abrechnen.

(2) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die kommunalen Träger gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(3) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

(4) Werden die Leistungen für Bedarfe nach § 28 Abs. 2 und 5 bis 7 durch Geldleistungen erbracht, erfolgt dies

1. monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder

2. nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge.

(5) Im Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 können Leistungen nach § 28 Abs. 2 S. 1 Nummer 1 gesammelt für Schülerinnen und Schüler an eine Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule

1.dies bei dem örtlich zuständigen kommunalen Träger (§ 36 Abs. 3) beantragt,

2. die Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und

3. sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten nachweisen lässt.

Der kommunale Träger kann mit der Schule vereinbaren, dass monatliche oder schulhalbjährliche Abschlagszahlungen geleistet werden.

§ 30 Berechtigte Selbsthilfe

Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung, ist der kommunale Träger zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet, soweit

1. unbeschadet des S.es 2 die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach § 28 Abs. 2 und 5 bis 7 vorlagen und

2. zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.

War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt.

§ 37 Antragserfordernis

(1) Leistungen nach diesem Buch werden auf Antrag erbracht. Leistungen nach § 24 Abs. 1 und 3 und Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Abs. 5 sind gesondert zu beantragen.

(2) Leistungen nach diesem Buch werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den Ersten des Monats zurück.

1.2 SGB XII

§ 34 Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) Bedarfe für Bildung nach den Absätzen 2 bis 6 von Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach Abs. 7 werden neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen gesondert berücksichtigt. Leistungen hierfür werden nach den Maßgaben des § 34a gesondert erbracht.

(2) Bedarfe werden bei Schülerinnen und Schülern in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. *Schulausflüge und*
2. *mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.*

Für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt S. 1 entsprechend.

(3) Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag eines Schuljahres liegt, in Höhe von 100 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres beginnt, in Höhe von 50 Euro anerkannt. Abweichend von S. 1 ist Schülerinnen und Schülern für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ein Bedarf anzuerkennen

1. *in Höhe von 100 Euro für das erste Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres nach dem Monat erfolgt, in dem das erste Schulhalbjahr beginnt, aber vor Beginn des Monats, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,*
2. *in Höhe des Betrags für das erste und das zweite Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres in oder nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,*
3. *in Höhe von 50 Euro, wenn der Schulbesuch nach dem Monat, in dem das Schuljahr begonnen hat, unterbrochen wird und die Wiederaufnahme nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt.*

(3a) Der nach Abs. 3 anzuerkennende Teilbetrag für ein erstes Schulhalbjahr eines Schuljahres wird kalenderjährlich mit dem in der maßgeblichen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach den §§ 28a und 40 Nummer 1 bestimmten ProzentS. fortgeschrieben; der fortgeschriebene Wert ist bis unter 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro abzurunden und ab 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro aufzurunden (Anlage). Der

Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres nach Abs. 3 beträgt 50 Prozent des sich nach S. 1 für das jeweilige Kalenderjahr ergebenden Teilbetrags (Anlage). Liegen die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor, ist der Teilbetrag nach S. 1 durch Bundesgesetz um den Betrag zu erhöhen, der sich aus der prozentualen Erhöhung der Regelbedarfsstufe 1 nach § 28 für das jeweilige Kalenderjahr durch Bundesgesetz ergibt, das Ergebnis ist entsprechend S. 1 zweiter TeilS. zu runden und die Anlage zu ergänzen. Aus dem sich nach S. 3 ergebenden Teilbetrag für das erste Schulhalbjahr ist der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr des jeweiligen Kalenderjahres entsprechend S. 2 durch Bundesgesetz zu bestimmen und die Anlage um den sich ergebenden Betrag zu ergänzen.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

(5) Für Schülerinnen und Schüler wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und

2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist. In den Fällen des S.es 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,

2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und

3. Freizeiten.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach S. 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach S. 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach S. 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

§ 34a Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Abs. 2 und 4 bis 7 werden auf Antrag erbracht; gesonderte Anträge sind nur für Leistungen nach § 34 Abs. 5 erforderlich. Einer nachfragenden Person werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, für Bedarfe nach § 34 Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Abs. 7 bleiben bei der Erbringung von Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches unberücksichtigt.

(2) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Abs. 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch

1. Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen,

2. Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter) oder

3. Geldleistungen.

Die nach § 34c Abs. 1 zuständigen Träger der Sozialhilfe bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Abs. 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen erbracht. Die nach § 34c Abs. 1 zuständigen Träger der Sozialhilfe können mit Anbietern pauschal abrechnen.

(3) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die nach § 34c Abs. 1 zuständigen Träger der Sozialhilfe gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(4) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

(5) Werden die Leistungen für Bedarfe nach § 34 Abs. 2 und 5 bis 7 durch Geldleistungen erbracht, erfolgt dies

1. monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder

2. nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge.

(6) Im Einzelfall kann der nach § 34c Abs. 1 zuständige Träger der Sozialhilfe einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

(7) Abweichend von den Absätzen 2 bis 5 können Leistungen nach § 34 Abs. 2 S. 1 Nummer 1 gesammelt für Schülerinnen und Schüler an eine Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule

1. dies bei dem nach § 34c Abs. 1 zuständigen Träger der Sozialhilfe beantragt,

2. die Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und

3. sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten nachweisen lässt.

Der nach § 34c Abs. 1 zuständige Träger der Sozialhilfe kann mit der Schule vereinbaren, dass monatliche oder schulhalbjährliche Abschlagszahlungen geleistet werden.

§ 34b Berechtigte Selbsthilfe

Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung, ist der nach § 34c Abs. 1 zuständige Träger der Sozialhilfe zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet, soweit

> *1. unbeschadet des S.es 2 die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach § 34 Abs. 2 und 5 bis 7 vorlagen und*
>
> *2. zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.*

War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt.

1.3 Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

§ 6b Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Personen erhalten Leistungen für Bildung und Teilhabe für ein Kind, wenn sie für dieses Kind nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben und wenn

> *1. das Kind mit ihnen in einem Haushalt lebt und sie für ein Kind Kinderzuschlag nach § 6a beziehen oder*
>
> *2. im Falle der Bewilligung von Wohngeld sie und das Kind, für das sie Kindergeld beziehen, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.*

S. 1 gilt entsprechend, wenn das Kind, nicht jedoch die berechtigte Person zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied im Sinne von S. 1 Nummer 2 ist und die berechtigte Person Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezieht. Wird das Kindergeld nach § 74 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 48 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ausgezahlt, stehen die Leistungen für Bildung und Teilhabe dem Kind oder der Person zu, die dem Kind Unterhalt gewährt.

(2) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechen den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 2 bis 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. § 28 Abs. 1 S. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Für die Bemessung der Leistungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Abs. 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Die Leistungen nach S. 1 gelten nicht als Einkommen oder Vermögen im Sinne dieses Gesetzes. § 19 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(2a) Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe verjähren in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.

(3) Für die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gelten die §§ 29, 30 und 40 Abs. 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

1.4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

§ 3 Grundleistungen

(4) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben den Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 entsprechend den §§ 34, 34a und 34b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gesondert berücksichtigt. Die Regelung des § 141 Abs. 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

2 Allgemeines

2.1 Grundsatz

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringen Einkommen gefördert und unterstützt und ihnen der Zugang zu Bildung, Sport und Kultur erleichtert werden. Diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Aber nicht nur Leistungsberechtigte nach dem SGB II erhalten Leistungen zur Bildung und Teilhabe. Kinder von nicht-erwerbsfähigen Eltern bekommen die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 34 SGB XII. Eltern erhalten für ihre Kinder, für die sie einen Kinderzuschlag nach § 6a BKKG beziehen, die Leistungen für Bildung und Teilhabe gem. § 6b Abs. 1 Nr. 1 BKKG. Außerdem haben Eltern für ihre Kinder, mit denen sie gemeinsam Wohngeld erhalten, einen Anspruch auf die Leistungen nach § 6b Abs. 1 Nr. 2 BKKG. Dasselbe gilt, wenn Kinder mit Kinderwohngeld nicht mehr hilfebedürftig sind und ihre Eltern Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen (§ 6b Abs. 1 S. 2 BKGG). Kinder aus Familien, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, haben gemäß § 6 Abs. 3 AsylbLG einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sollen allen Berechtigten nach den gleichen Grundsätzen gewährt werden. Um eine gleichmäßige Bearbeitung gesetzesübergreifend sicherzustellen, gelten diese Fachlichen Hinweise für die Bereiche SGB II, SGB XII, BKGG und AsylbLG. Auf die Besonderheiten im Bereich SGB XII, BKGG und AslybLG wird bereits an dieser Stelle hingewiesen.

Für Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach dem SGB II ist das Jobcenter im Landkreis Celle zuständig. Für Leistungsempfangende nach dem SGB XII, BKGG und AsylbLG ist das Sozialamt des Landkreises Celle zuständig. Eine enge Abstimmung dieser beiden Leistungsträger ist sehr wichtig und zielführend.

2.2 Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Leistungen besteht für Kinder und Jugendliche nach dem SGB II, dem SGB XII, dem AsylbLG oder mit Anspruch auf Kinderzuschlag bzw. Wohngeld, die

- noch keine 25 Jahre alt (gilt nur im SGB II)*
- Ausnahme: im Fall sozialer und kultureller Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft noch keine 18 Jahre alt sind,

- in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

*Vgl. abweichende Ausführungen zu SGB XII (Kapitel 10): Hier ist die Berücksichtigung von Bedarfen auch über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus möglich. Da die Vorschrift des § 3 Abs. 3 AsylbLG auf die §§ 34 ff. SGB XII verweist, gilt auch für Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG keine Altersgrenze.

Zu Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zählen alle Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden (etwa Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Horte, Krabbelgruppen). Gemeint sind Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Erfasst werden von dieser Definition auch alle von Eltern in Eigeninitiative geschaffenen Einrichtungen, die nicht an große Träger angebunden sind (etwa Kinder- oder Schülerläden), aber von den zuständigen Behörden zugelassen wurden. Unter Tagespflege sind im Allgemeinen sogenannte Tagesmütter oder Tagesväter zu verstehen, die vielerorts Lücken in der Betreuungslandschaft schließen.

Da nur Schülerinnen und Schüler mit Ausbildungsvergütung ausdrücklich per Gesetz ausgeschlossen wurden, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe bei allen Auszubildenden, sofern grundsätzlich ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht (z.B. Schüler-BaföG).

Auszubildende, die nach § 7 Abs. 5 SGB II vom SGB II-Leistungsbezug ausgeschlossen sind, können darlehensweise BuT-Leistungen erhalten, wenn der Ausschluss eine besondere Härte bedeutet (§ 27 Abs. 3 S. 1 SGB II). Nach § 27 Abs. 3 S. 2 SGB II kann eine besondere Härte für den Fall vorliegen, dass wegen der Besonderheit des Einzelfalls keine Alternativen zur angestrebten schulischen Ausbildung zur Verfügung stehen und ohne Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht. So können nach § 7 Abs. 6 SGB II Schülerinnen und Schüler einer dem Grunde nach BAföG-förderungsfähigen Ausbildung Bürgergeld erhalten. Besteht diese Möglichkeit nicht, weil die Altersgrenze nach § 10 Abs. 3 BAföG überschritten ist, kann dieser Umstand eine besondere Härte bedeuten. In diesem Fall werden die Leistungen (inklusive BuT-Leistungen) zuschussweise erbracht.

Die Rechtsgrundsätze der temporären Bedarfsgemeinschaft sind zu beachten.

2.3 Schulformen

Der Bildungsbedarf ist gemäß § 28 Abs. 1 SGB II (bzw. § 34 SGB XII) grundsätzlich an den Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule geknüpft.

Allgemeinbildende und berusbildende Schulen in Niedersachsen sind die öffentlichen Schulen sowie Schulen in freier Trägerschaft. Hierzu gehören gemäß § 1 und § 5 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG):

➔ als allgemeinbildende Schulen:

- die Grundschule,
- die Hauptschule,
- die Realschule

- die Oberschule,
- das Gymnasium,
- die Gesamtschule,
- das Abendgymnasium,
- das Kolleg,
- die Förderschule,

➔ als berufsbildende Schulen:

- die Berufsschule,
- die Berufseinstiegsschule,
- die Berufsfachschule,
- die Fachoberschule,
- die Berufsoberschule,
- das Berufliche Gymnasium,
- die Fachschule.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Kursen an Volkshochschulen oder Bildungswerken, die auf allgemeinbildende Schulabschlüsse vorbereiten bzw. diese anbieten, können keinen Bedarf für Bildung und Teilhabe (Ausnahme: siehe Schulbedarf Punkt 4.2) geltend machen.

Spezielle Fallkonstellationen:

- Zirkusausbildung im elterlichen Betrieb ohne Ausbildungsvergütung ➔ die Kinder werden Artisten ➔ keine theoretische Ausbildung an irgendeiner Schule, sondern „nur" praktische Ausbildung im elterlichen Betrieb ➔ kein Besuch einer allgemein- oder berufsbildende Schule
- Ausbildung zur staatl. geprüften Kosmetikerin beim Cosmetic College Hannover https://www.meincosmeticcollege.de/kosmetikschule/ausbildung ➔ 2jährige Ausbildung zur staatlich geprüften Kosmetikerin wird über BAföG und Kindergeld finanziert ➔ Besuch einer berufsbildenden Schule ohne Ausbildungsvergütung
- Online-Ausbildung in der Ukraine ➔ kein Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule in Deutschland ➔ Die Schul- und Berufsausbildungssysteme sind zu unterschiedlich und unklar ist, ob der Schulabschluss dann auch hier anerkannt wird.

2.4 Komponenten des Bildungs- und Teilhabepaketes

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst sechs Anspruchskomponenten:

➔ (Schul)Ausflüge / (Schul)Fahrten

➔ Schulbedarfspaket

➔ Schülerbeförderung

➔ Lernförderung

➔ Mittagsverpflegung

➔ Soziale und kulturelle Teilhabe

Es handelt sich bei den in § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II geregelten Bedarfen für Bildung und Teilhabe um einen abschließenden Katalog. Bedarfe, die in § 28 nicht aufgeführt werden, können nicht berücksichtigt werden.

2.5 Leistungserbringung

§ 29 SGB II regelt im Einzelnen, wie die Leistungen zur Bildung und Teilhabe erbracht werden.

Auf die entsprechenden Regelungen im SGB XII (§§ 10, 34a SGB XII) wird verwiesen.

2.5.1 Formen der Leistungserbringung

Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 2 (Ausflüge, Fahrten) und 5 bis 7 (Lernförderung, Mittagsverpflegung, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben) SGB II können erbracht werden durch

➔ Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Kostenübernahmeerklärungen,

oder

➔ Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter)

oder

➔ Geldleistungen.

Die Wahl der Form der Leistungserbringung liegt dabei im Ermessen des kommunalen Trägers (§ 29 Abs. 1 S. 2 SGB II). Soweit es durch die Form der Leistungserbringung zu einer Stigmatisierung der Betroffenen führen kann, ist diese zu korrigieren (Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/G. Becker, 7. Aufl. 2021, SGB II §§ 28-30 Rn. 1-6). Auch datenschutzrechtliche Aspekte sind hier zu beachten.

Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 3 und 4 (Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf und Schülerbeförderungskosten) werden ausschließlich durch Geldleistungen erbracht.

Werden auch die Leistungen für Bedarfe nach § 28 Abs. 2 (Ausflüge, Fahrten) und 5 bis 7 (Lernförderung, Mittagsverpflegung, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben) durch Geldleistungen erbracht, erfolgt dies

➔ monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder

➔ nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge.

Letzteres soll nach der Gesetzesbegründung insbesondere auf Wunsch der/des Leistungsberechtigten erfolgen (BT-Drs. 19/7504, 48).

Bei Vorleistung durch die leistungsberechtigte Person ist die nachträgliche Erstattung entstandener Aufwendungen unter bestimmten Voraussetzungen möglich (§ 30 SGB II bzw. § 34b SGB XII, Berechtigte Selbsthilfe).

Bei allen Leistungen zur Bildung und Teilhabe wird kein Eigenanteil der leistungsberechtigten Person gefordert, auch wenn ggf. Anteile im Regelbedarf dafür enthalten sind.

2.5.2 Direktzahlung

Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

2.5.3 Nachweispflicht

In Einzelfällen kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Bei fehlendem Nachweis kann der Widerruf der Bewilligungsentscheidung in Betracht kommen (§ 29 Abs. 5 SGB II). Hierauf muss jedoch im Bewilligungsbescheid vorab hingewiesen werden.

2.5.4 Antragsstellung, Verfahren

Entscheidend ist das Verfahren unbürokratisch und lebensnah zu gestalten, um zu gewährleisten, dass die Leistungen möglichst zeitnah zu den Kindern gelangen.

Leistungen nach § 28 Abs. 2 bis 4 (Ausflüge, Fahrten, Schulbedarf, Schülerbeförderung) sowie 6 und 7 SGB II (Mittagsverpflegung, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben) sind nach § 37 Abs. 1 S. 1 SGB II vom Antrag auf Leistungen der Grundsicherung grundsätzlich (stillschweigend) mitumfasst; einer gesonderten Antragstellung bedarf es nicht. Diese besonderen Bedarfe müssen nur konkretisiert werden.

Die Gewährung der BuT-Leistungen (außer für Lernförderung) erfolgt daher auch rückwirkend ab Antragsstellung SGB II, sofern Hilfebedürftigkeit bestand. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Leistung auch rückwirkend ab dem Monat der Antragstellung erbracht werden kann, selbst wenn der Bedarf erst später im Laufe des Bewilligungszeitraums konkretisiert wird. Damit kommt es auch nicht zu Ablehnungen von Anträgen, nur weil diese verspätet gestellt wurden.

Eine gesonderte Antragstellung ist nur im Hinblick auf die Leistungen nach § 28 Abs. 5 SGB II (Lernförderung) vorgeschrieben.

Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte müssen auf alle BuT-Leistungen einen gesonderten Antrag stellen. Dieser kann auch rückwirkend erfolgen (siehe Punkt 9). Empfohlen wird für diesen Personenkreis daher ein Globalantrag (siehe Punkt 2.5.5).

Leistungsempfangende nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG können durch einen Antrag nach § 44 SGB X für das laufende und das gesamte letzte Jahr rückwirkend BuT-Leistungen nachgezahlt erhalten, sofern ein rechtswidriger, nicht begünstigender Bescheid und ein Bedarf bestanden.

Nach § 11 Abs. 4 BKKG kann ein rechtswidriger, nicht begünstigender Verwaltungsakt unter Ausübung von Ermessen ganz oder teilweise für die Vergangenheit für einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren zurückgenommen werden.

Wird ein rechtswidriger nicht begünstigender Wohngeldbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, muss die Wohngeldbehörde gemäß § 31 WoGG längstens für zwei Jahre vor der Rücknahme Wohngeld leisten. Im Übrigen bleibt § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch unberührt.

Die Bewilligungszeiträume Hauptleistung SGB II und BuT-Leistungen sind zu synchronisieren. Das bedeutet, dass die Bewilligung von BuT immer analog zum Bewilligungszeitraum SGB II und nicht z.B. für ein ganzes Kita-/Schuljahr erfolgt. Endet das Kita-/Schuljahr vor dem Bewilligungszeitraum, sollte eine Prüfung erfolgen, ob der Bedarf im nächsten Kita-/Schuljahr überhaupt noch besteht (z.B. Wechsel von der Kita in die Schule oder Wechsel von der Grundschule zur weiterführenden Schule oder Beendigung der Schule). Hier kann es sinnvoll sein, die BuT-Leistung mit dem Ende des Kita-/Schuljahres zu befristen, z.B. bei Lernförderung. Es kann aber durchaus auch in das nächste Schuljahr hinein bewilligt werden, z.B. bei Mittagessen.

Die Gewährung der Leistung für den persönlichen Schulbedarf (Schulbedarfspaket) erfolgt im SGB II automatisch (anders bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten).

Die Antragstellung kann auch durch das Kind erfolgen. Antragsberechtigt sind die sorgeberechtigten Eltern sowie Jugendliche ab Vollendung des 15. Lebensjahres (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB II, § 36 SGB I) (vgl. BT-Drs. 17/3404, S. 104, BT-Drs. 17/5633, S. 7). Für den Bereich des § 6b BKGG ergibt sich diese Rechtsfolge aus § 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 1 S. 3 BKGG, § 36 SGB I.

Erfolgt die Antragstellung durch ein minderjähriges Kind, ist die gesetzliche Vertretung über die Antragstellung und die erbrachten Sozialleistungen zu unterrichten.

2.5.5 Globalantrag

Speziell für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte stellt der Globalantrag eine Möglichkeit der Verfahrensvereinfachung dar. Hierdurch kann sowohl (vorab) die Gesamtheit der Bildungs- und Teilhabeleistungen als auch einzelne Leistungskomponenten ohne Vorliegen eines konkreten Bedarfes beantragt werden. Beispiel: Für ein Kind wird pauschal die Gewährung von BuT-Leistungen begehrt, ohne dass ein konkreter Anlass für einen Bedarf bekannt ist. Bei später entstehendem konkretem Bedarf ist das Erfordernis der vorherigen Antragstellung dann erfüllt.

Im Hinblick auf die Vermeidung von Untätigkeitsklagen sollten Antragstellerinnen und Antragsteller allerdings auf dem Antragsbogen in geeigneter Form darüber informiert werden, dass eine Entscheidung vorbehaltlich einer weiteren Konkretisierung des Bedarfes erfolgt.

2.5.6 Hinwirkungsgebot

Ausdrücklich wird auf das Hinwirkungsgebot des § 4 SGB II hingewiesen. Danach wirken die Leistungsträger darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Die Leistungsträger sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen (§ 4 Abs. 2 S. 2 und 4 SGB II).

Im Hinblick auf das Hinwirkungsgebot sollte bei Vorsprachen (z.B. bei einer Rechtsberatung oder Beratung im Bereich M&I) offensiv auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes hingewiesen und für eine Antragstellung geworben werden. Im Übrigen wird auf § 14 Abs. 2 SGB II verwiesen (Beratung hinsichtlich der Rechte).

Gegenüber Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten besteht ebenfalls eine Verpflichtung, diese ergibt sich aus § 14 SGB I.

2.5.7 Berechtigte Selbsthilfe (§ 30 SGB II, § 34b SGB XII)

Der Leistungsträger kann unter bestimmten Voraussetzungen zur nachträglichen Erstattung von Aufwendungen verpflichtet werden, wenn die leistungsberechtigte Person in Vorleistung tritt (§ 30 SGB II, § 34b SGB XII).

Dabei müssen im Zeitpunkt der Selbsthilfe die Voraussetzungen zur Leistungsgewährung nach § 28 Abs. 2 und 5 bis 7 SGB II (Ausflüge/Fahrten, Lernförderung, Mittagsverpflegung, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben) vorgelegen haben. Darüber hinaus muss zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden des Leistungsberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen gewesen sein (z.B. bei kurzfristig angesetzten Schulausflügen).

War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser zum Zeitpunkt der Selbstvornahme als gestellt.

Nach der Gesetzesbegründung sind z.B. folgende Fälle mit der Regelung gemeint (vgl. BT-Drs. 17/12036, S. 8):

- Der in Betracht kommende Anbieter besteht auf Barzahlung durch die Kundin bzw. den Kunden.
- Der Leistungsträger kann die Sach- oder Dienstleistung nicht rechtzeitig veranlassen, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte. Das ist der Fall wenn,
    - der Träger die Leistung rechtswidrig verweigert oder säumig handelt,
    - es nicht möglich war, rechtzeitig einen Antrag zu stellen.

Die Ansprüche sind beim Leistungsträger geltend zu machen und nachzuweisen, z.B. durch Quittungen, Kontoauszüge, Verträge etc.

Keine Erstattung ist dagegen in den Fällen vorgesehen, in denen Leistungsberechtigte aus freien Stücken sich die Leistung selbst beschaffen und dann die Erstattung ihrer Aufwendungen forderten. Umgekehrt muss aber auch die Verwaltung ihren Auskunfts- und Beratungspflichten in ausreichendem Maße nachgekommen sein. Ein schuldhaftes Verhalten der Eltern bzw. eines Elternteils als gesetzlichem Vertreter muss sich die/der minderjährige Leistungsberechtigte zurechnen lassen, nicht allerdings ein schuldhaftes Verhalten sonstiger Dritter, z.B. der Schule oder einer Lehrkaft.

3 (Schul)Ausflüge und mehrtägige (Schul)Fahrten

3.1 Grundsatz

Für Schülerinnen und Schüler werden ebenso wie für Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kindertagesstätte, Hort) oder in Kindertagespflege betreut werden, die anfallenden Kosten für eintägige (Schul)Ausflüge und für mehrtägige (Schul)Fahrten anerkannt.

3.2 Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden für folgende Personen gewährt:

- Schülerinnen und Schüler
- die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

3.3 Verfahren

Kennzeichnend für eintägige (Schul)Ausflüge und mehrtägige (Schul)Fahrten ist jeweils die schulische Verantwortung, die sich auf Organisation und Durchführung der außerunterrichtlichen Aktivität beziehen muss. Ob und welche pädagogischen Ziele mit der Veranstaltung verfolgt werden, ist Sache der Schule und wird vom Leistungsträger nicht geprüft.

Privat organisierte Fahrten unterfallen nicht dem Anwendungsbereich der Vorschrift, ebenso wenig wie Schulabschlussfeiern (vgl. LSG NRW, Urteil L 6 AS 1953/18 vom 29.08.2019). Der Begriff des (Schul)Ausflugs ist weit auszulegen (z.B. Wandertag, Zoo- oder Museumsbesuch).

Mehrtägige (Schul)Fahrten sind dadurch gekennzeichnet, dass zumindest eine Übernachtung außerhalb der Wohnung des Kindes notwendig ist (vgl. BSG, Urteil B 14 AS 1/09 R vom 23.03.2010). Die Klassenfahrten müssen i.R.d. schulrechtlichen Bestimmungen stattfinden. Bei eintägigen Ausflügen sowie Fahrten von Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege gilt dieser einschränkende Zusatz nicht.

Die Verbindung der Begriffe “mehrtägige Klassenfahrt” und “schulrechtliche Bestimmungen” bestimmt einerseits bundesrechtlich, dass nur Leistungen für Aufwendungen zu erbringen sind, die durch eine schulische Veranstaltung entstehen, die mit mehr als nur einer Schülerin oder einem Schüler durchgeführt wird, mit mindestens einer Übernachtung und einer "Fahrt", also einer Veranstaltung, die außerhalb der Schule stattfindet. Die Fahrt muss daher nicht zwingend im Klassenverband durchgeführt werden.

Ob die Teilnahme an der Klassenfahrt oder dem Schulausflug freiwillig oder verpflichtend ist, ist für den Leistungsanspruch nicht maßgeblich.

Vorzulegen ist eine Bestätigung der Schule oder der Kindertageseinrichtung (der Tagespflegeperson) über die Höhe der Kosten (i.d.R. der entsprechende Elternbrief). Diese muss die Art der Fahrt, den Zeitraum und die Kosten enthalten. Die Kosten für einen Ausflug oder eine Fahrt werden an die Eltern bzw. die leistungsberechtigte Person ausgezahlt. Pauschalzahlungen sind möglich.

Nur bei Zweifeln im Einzelfall ist die Teilnahme durch eine Bestätigung der Schule oder der Kindertageseinrichtung nachzuweisen.

Wenn durch die Schule, die Tageseinrichtung oder die Kindertagespflege mehrere (Schul)Fahrten in einem Jahr organisiert werden, können auch diese erstattet werden. Es gilt das Bedarfsdeckungsprinzip, d.h. es wird der Bedarf erstattet, der tatsächlich anfällt.

Bei Kindern, die neben der Schule in Horten untergebracht sind, kann dies dazu führen, dass der Leistungsträger sowohl Ausflüge und Fahrten der Schule als auch des Horts als Bedarf

berücksichtigen muss. Dies wird durch den Wortlaut des Gesetzes nicht ausgeschlossen.

Eine Bagatellgrenze ist den gesetzlichen Vorschriften nicht zu entnehmen.

Ein Verweis auf die Übernahme der Kosten für die Fahrt oder den Ausflug durch einen eventuell vorhandenen Förderverein, die Klassenkasse, den Ortsrat oder sonstige Dritte ist nicht gestattet. BuT-Leistungen sind stets zu gewähren, sofern ein Anspruch besteht. Freiwillige Leistungen Dritter sind diesen nicht vorrangig.

3.4 Höhe der Leistungen

Übernommen werden die tatsächlich anfallenden Kosten für alle eintägigen Ausflüge und mehrtägigen (Schul)Fahrten, die im Bewilligungszeitraum anfallen und sich (bei Schulfahrten) im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen bewegen. Voraussetzung bei diesen (Schul)Fahrten ist, dass sie als Veranstaltung der Schule, der Tageseinrichtung oder der Kindertagespflege durchgeführt werden und somit keine privaten Veranstaltungen sind. Diese Voraussetzung ist durch ein Schreiben (z.B. Elterninfo) der Schule, der Tageseinrichtung bzw. der Kindertagespflege nachzuweisen. Dies gilt auch für Ausflüge und Fahrten von Offenen Ganztagsschulen sowie Fahrten in den Schulferienzeiten.

Auch schulische Veranstaltungen, die außerhalb der Schulzeit zur Ergänzung des Unterrichts aus pädagogischer Absicht für die Lerngruppe in Ergänzung des Unterrichts durchgeführt werden, können Schulausflüge sein, wenn sie von der Schule in Ausübung ihrer pädagogischen Aufgabe durchgeführt werden (z.B. Konzertbesuch eines Musikkurses).

Kosten für schulische Aktivitäten innerhalb der Schule, wie z.B. Trommelzauber, Heart Global (Tanzprojekt), Klasse wir singen, Zirkusprojekt, Lesungen oder Selbstbehauptungskurse werden ebenfalls übernommen. Es muss sich um eine von der Schule organisierte und verantwortete Veranstaltung handeln, die der sozialen Teilhabe der Schüler/innen im Klassen- oder Schulverband dient (schulische Gemeinschaftsveranstaltung) und die gleichermaßen außerhalb des Schulgeländes als Schulausflug stattfinden könnte (vgl. BSG Urteil B 7 AS 9/22 R vom 08.03.2023). Hierzu gehören jedoch keine Schulfeste.

Statt für jeden Ausflug und jede Veranstaltung gesondert Geld einzusammeln, erhoben manche Schulen einen jährlichen Kulturbeitrag, teilweise mit der Materialliste zu Schuljahresbeginn. Dieser fällt ebenfalls unter Ausflüge und schulinsche Veranstaltungen und wird daher ebenfalls übernommen.

Beiträge für das Projekt “Klasse2000” werden allerdings nicht im Rahmen von BuT anerkannt. Es handelt sich um Deutschlands größtes Programm zur Gesundheitsförderung, Sucht- und Gewaltprävention für Grundschulkinder. Dieses Projekt wird über Spenden und Fördergelder finanziert, meist in Form von Patenschaften für einzelne Klassen. Ein Auschluss einzelner Kinder der Klasse ist nicht möglich.

Als Klassenfahrt können u.a. Studienfahrten, Schullandheimaufenthalte, mehrtägige Wanderveranstaltungen, schulisch veranlasste Schüleraustausche oder Sprachreisen, Chorfahrten oder Fahrten von schulischen Sport- oder Theatergruppen in Betracht kommen.

Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt dann als mehrtägige (Schul)Fahrt, wenn er als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung handelt. Zu übernehmen sind somit die Kosten für einen Schüleraustausch während der regulären Unterrichtszeit, eine Teilnahme am Unterricht einer an einem anderen Ort, ggf. auch mit einer in einem anderen Land gelegenen Schule (vgl. BSG, Urteil B 4 AS 204/10 R vom 22.11.2011). Nicht übernommen werden kann somit die privat

organisierte Teilnahme, beispielsweise im Rahmen eines Auslandsaufenthalts einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers während der Unterrichtszeit über einen längeren Zeitraum (z.B. halbjähriger Aufenthalt in Frankreich oder den USA) oder an einem zusätzlichen Austausch außerhalb der Unterrichtszeit, beispielsweise in den Ferien.

Wenn nur einzelne Schüler/innen der Schule überhaupt die Möglichkeit haben, an einem Schüleraustausch teilzunehmen, weil es nur wenige Plätze gibt, erfolgt keine Benachteiligung der BuT-berechtigten Person, wenn sie nicht mitfährt. An vielen Schulen kann man sich z.B. klassen- oder jahrgangsübergreifend für einen Schüleraustausch bewerben und dann entscheidet das Los für einige wenige Schüler/innen. Die BuT-berechtigte Person fährt somit wie viele andere Schüler/innen auch nicht mit und ist somit nicht benachteiligt.

Fährt jedoch z.B. der gesamte Englisch-Kurs nach London, wäre die BuT-berechtigte Person bei Ablehnung auf jeden Fall benachteiligt.

Wettbewerbe bieten Schülerinnen und Schülern eine Gelegenheit, sich in besonderen Interessens- und Begabungsbereichen weiterzuentwickeln. Die Teilnahme an schulübergeifenden, landesweiten oder bundesweiten Wettbewerben ist nur einzelnen besonders begabten Schülerinnen und Schülern vorbehalten. Deren besondere Leistungen sollten durch BuT-Mittel gefördert werden. Voraussetzungen dafür sind aber, dass die Wettbewerbe in Deutschland durchgeführt werden und die Begabtenförderung in den schulischen Kontext eingebettet ist und den schulrechtlichen Bestimmungen entspricht. Individuelle Fördermaßnahmen oder außerschulische Aktivitäten, die nicht von der Schule organisiert werden, sind nicht im Rahmen von BuT förderfähig.

Zu Schulfahrten gehören ausdrücklich keine Abi- oder Abschlussfahrten, da es sich hier nicht um schulische Veranstaltungen handelt. Diese von den Schülerinnen und Schülern organisierten Abschlussfahrten haben weder einen pädagogischen, noch schulischen Hintergrund.

Ausflüge und Fahrten von Offenen Ganztagsschulen gelten im Rahmen von Schulfahrten und Schulausflügen i.S.d. § 28 Abs. 2 SGB II grundsätzlich als schulische Veranstaltungen und können daher nach dieser Vorschrift gefördert werden.

In der Praxis finden Klassenfahrten vielfach auf der Ebene der Jahrgangsstufe klassen- oder kursübergreifend statt. Wenn diesen differenzierten Gruppen außerschulische Unternehmungen der Schule angeboten werden, so ist dies dennoch eine Veranstaltung innerhalb der „Klasse“ im Sinne des Gesetzes.

Zu den tatsächlichen Aufwendungen gehören zunächst alle für die Reise zu entrichtenden Beiträge für die Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten. Dazu zählen auch Eintrittsgelder für zu besuchende Museen, Sehenswürdigkeiten und im Plan der Reise vorgesehene Veranstaltungen.

Weiter gehören dazu alle Aufwendungen, die aus Anlass der Veranstaltung unabdingbar zu machen sind. Dazu können etwa bestimmte Kleidungsstücke gehören, die im Alltag nicht gebraucht werden. Auch eventuell zu beschaffende Ausrüstung, die nicht geliehen werden kann oder Leihgebühren für solche Ausrüstung (z.B. die Skiausrüstung bei einer Skifreizeit) gehören zu den anfallenden tatsächlichen Aufwendungen.

Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs werden nicht übernommen, es sei denn, es sind nach der Organisation der Veranstaltung vom Taschengeld bestimmte schulisch veranlasste Aufwendungen zu tätigen.

Auch bei Übernahme der Kosten für Vollverpflegung dürfen keine Abzüge aus dem Regelbedarf vorgenommen werden.

Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände (Rucksack, Jogginghose, Turn- / Wanderschuhe, Badesachen o.ä.) werden nicht übernommen.

Bei einer Auslandsreise muss der Leistungsträger nicht die Kosten für einen Kinderreisepass übernehmen (vgl. SG Chemnitz, Beschluss S 31 AS 3050/12 ER vom 01.08.2012). Personalausweise und Reisepässe sind grundsätzlich aus dem Regelbedarf zu bestreiten (vgl. BSG, Urteil B 4 AS 33/17 R vom 12.09.2018).

Die Reisekosten für evt. Schulbegleiter/innen von einzelnen Kindern werden nicht aus BuT-Leistungen übernommen. Hierfür ist die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zuständig.

Ein mehrtägiges Schulpraktikum außerhalb des Wohnorts zählt nicht als Schulfahrt.

4 Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

4.1 Grundsatz

Der persönliche Schulbedarf soll die Finanzierung der Gegenstände erleichtern, die für den Schulbesuch benötigt werden.

Dazu gehören neben Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Lineal, Geodreieck, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummi, Bastelmaterial, Tusche, Knetmasse).

Hierbei handelt es sich um einmalige Grundausstattungen. Bis zur nächsten Zahlung aus dem Schulbedarfspaket sind daher anfallende weitere Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, aus dem monatlichen Regelbedarf zu bestreiten.

Auch für den regulären Schulunterricht anzuschaffende besondere Materialien, wie z.B. eine Blockflöte für den regulären Musikunterricht oder ein Vokabelkarteikasten sind aus dem persönlichen Schulbedarf zu finanzieren.

Schulgebühren hingegen fallen nicht unter den persönlichen Schulbedarf (vgl. LSG RLP, Urteil L 6 AS 303/15 vom 27.04.2016).

Kopiergeld wird nicht übernommen. Dies muss aus der Pauschale für den persönlichen Schulbedarf finanziert werden. Es ist auch keine zusätzliche Übernahme nach § 21 Abs. 6a SGB II möglich, da es sich hierbei nicht um Schulbücher oder Arbeitshefte mit ISBN-Nummer handelt.

Sonstige mit dem Schulbesuch notwendige Ausrüstungsgegenstände wie Schreibtisch mit Stuhl, digitale Endgeräte oder Schulbücher und Arbeitshefte (mit ISBN-Nummer) gehören ebenfalls nicht zum Schulbedarf als BuT-Leistung und sind gesondert zu beantragen.

Die Höhe des anerkannten persönlichen Schulbedarfs ist pauschaliert. Wegen der höchst unterschiedlichen Anforderungen, die in den Ländern, in den jeweiligen Schulformen und sogar an einzelnen Schulen an die persönliche Schulausstattung gestellt werden, würde es einen im Rahmen der Massenverwaltung nicht leistbaren Aufwand bedeuten, den jeweiligen Bedarf konkret zu ermitteln. Dies ist angesichts des ergänzenden Charakters der Leistung auch nicht erforderlich.

4.2 Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden für folgende Personen gewährt:

- Schülerinnen und Schüler
- die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Der Begriff der „allgemeinbildenden Schule“ erfordert eine weite Auslegung. Ebenfalls darunter fallen Einrichtungen wie eine Volkshochschule, an welchen ein allgemeiner Schulabschluss angestrebt wird (vgl. LSG Rheinland-Pfalz, Urteil L 6 AS 303/15 vom 27.04.2016), sofern die Maßnahme vom Jobcenter als sinnvoll erachtet wird. Wurde für die Maßnahme ein Bildungsgutschein gewährt, entfällt die Bewilligung von zusätzlichem Schulbedarf nach §§ 28/29 SGB II, da die Kostenabrechnung bereits über den Bildungsgutschein erfolgt.

Auch Schülerinnen und Schüler, die einen Schulkindergarten besuchen, haben einen Anspruch auf persönlichen Schulbedarf. Vorschulgruppen im Kindergarten sind jedoch nicht anspruchsberechtigt.

Lebt ein Kind in einer temporären Bedarfsgemeinschaft, also abwechselnd bei Mutter und Vater, erhält derjenige Elternteil den Schulbedarf, bei welchem sich das Kind regelmäßig aufhält. Es ist davon auszugehen, dass dieses Elternteil auch den Schulbedarf einkauft und nicht das umgangsberechtigte Elternteil (vgl. SG Berlin, S 137 AS 15874/16, Urteil vom 08.05.2017, SG Dortmund, S 19 AS 2534/15, Urteil vom 16.05.2017). Ist dies nicht eindeutig feststellbar, z.B. weil sich das Kind genau hälftig bei beiden Elternteilen aufhält, ist von beiden Eltern eine schriftliche Bestätigung anzufordern, wer den Schulbedarf tatsächlich besorgt.

4.3 Verfahren

Wer bereits Leistungen nach dem SGB II bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistung automatisch, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind (Abweichung von den übrigen Leistungskomponenten). Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist ein Antrag erforderlich.

Bei Schülerinnen und Schülern unter 7 Jahren und ab 15 Jahren sowie bei Einschulung oder Schulteilnahme außerhalb der regulären Termine ist eine Schulbescheinigung anzufordern. In den übrigen Fällen entfällt dies aufgrund der bestehenden regulären Schulpflicht in Niedersachsen.

Hinweis: Nach erstmaliger Eingabe des Schulbedarfs in ALLEGRO erfolgt eine Befristung bis zum 31.07. des Jahres, in welchem das Kind das 15. Lebensjahr erreicht oder 9 Schuljahre absolviert hat (Schulpflicht in Niedersachsen im Sekundarbereich I). Der Schulbedarf wird nicht auf den Bewilligungszeitraum begrenzt.

Bei Schülerinnen und Schülern ab 15 Jahren wird der Schulbedarf auf das laut Schulbescheinigung voraussichtliche Ende der Schulbildung befristet.

4.4 Höhe der Leistungen

Die Leistungen des Schulbedarfspakets werden zwingend als Geldleistungen erbracht. Eine

Erbringung als Sachleistung scheidet aus. Der persönliche Schulbedarf wird pauschal bewertet und in zwei Teilen zum 1.8. und zum 1.2. eines jeden Jahres anerkannt (Hinweis: nicht so nach dem SGB XII und AsylbLG siehe Kapitel 10+11). Danach haben Schülerinnen und Schüler im Februar und August eines jeden Jahres einen pauschal erhöhten Bedarf.

Die Gewährung der Leistung in zwei Teilen zum Schul- und zum Halbjahresbeginn trägt Erfahrungen aus der schulischen Praxis Rechnung, wonach die zusätzliche Leistung für die Schule eine gute Ausstattung zum Schuljahresbeginn bewirkt, jedoch ein zusätzlicher Auszahlungszeitpunkt zum Halbjahresbeginn sinnvoll ist, um verbrauchte Gegenstände zu ersetzen.

Schülerinnen und Schüler erhalten grundsätzlich für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf jeweils zum 1. August eines Jahres und zum 1. Februar eine Geldleistung.

Für eine Gewährung des Schulbedarfs nach dem SGB II muss der Schulbeginn nach Beginn der Hilfebedürftigkeit liegen. Es erfolgt keine rückwirkende Zahlung. Die Leistungen werden nur gewährt, wenn die Kinder zum jeweiligen Stichtag anspruchsberechtigt, auch nur im Rahmen der BuT-Bedarfe, sind. Eine anteilige Gewährung (z.B. bei 3- monatigem Leistungsbezug von März bis Mai eines Jahres) kommt nicht in Betracht.

Ausnahmsweise können die Beträge für den persönlichen Schulbedarf jedoch unter bestimmten Voraussetzungen im laufenden Schuljahr gewährt werden. Werden Kinder erstmals im laufenden Schuljahr eingeschult (z.B. Flüchtlinge) oder nehmen sie den Unterricht wegen einer Unterbrechung (z.B. Krankheit, Auslandaufenthalt) nach den Stichtagen wieder auf, ist das Schulbedarfspaket auch unabhängig von den Stichtagen zu gewähren.

Es werden folgende Beträge bewilligt:

- Einschulung nach dem 01.08. aber vor dem 01.02.: Gewährung des Augustbetrags, zusätzlich den Februarbetrag regulär zum 01.02.
- Einschulung nach dem 01.02. aber vor dem 01.08.: Gewährung des Gesamtjahresbetrags.

Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuleintritt Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem SGB XII bezogen haben, wurden hingegen bereits Leistungen für das Schulbedarfspaket bewilligt. Die oben genannte Ausnahmeregelung ist für diese Personengruppen nicht mehr einschlägig.

Die Höhe des Schulbedarfs beträgt:

➔ **bis 31.07.2019 pro Schuljahr 100,- Euro:**

- jährlich zum 01.08. i.H.v. 70,- Euro
- jährlich zum 01.02. i.H.v. 30,- Euro

➔ **Erhöhung auf 150,- Euro pro Schuljahr:**

- zum 01.08.2019 i.H.v. 100,- Euro
- zum 01.02.2020 i.H.v. 50,- Euro
- zum 01.08.2020 i.H.v. 100,- Euro

➔ **Dynamisierung ab 2021:**

- zum 01.02.2021 i.H.v. 51,50 Euro
- zum 01.08.2021 i.H.v. 103,- Euro
- zum 01.02.2022 i.H.v. 52,- Euro
- zum 01.08.2022 i.H.v. 104,- Euro
- zum 01.02.2023 i.H.v. 58,- Euro
- zum 01.08.2023 i.H.v. 116,- Euro
- zum 01.02.2024 i.H.v. 65,- Euro
- zum 01.08.2024 i.H.v. 130,- Euro

5 Schülerbeförderungskosten

5.1 Grundsatz

Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und hierfür auf Schülerbeförderung angewiesen sind, erhalten die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung, sofern die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

5.2 Vorrangigkeit der Leistungen nach der Schülerbeförderungssatzung (SBS)

Der Landkreis Celle (Amt für Bildung und Kultur) übernimmt für

- ➔ Kinder die den Schulkindergarten besuchen,
- ➔ Kinder die an besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen teilnehmen,
- ➔ Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 10 der allgemein bildenden Schulen,
- ➔ Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 11 und 12 mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an Förderschulen,
- ➔ Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule,
- ➔ Schülerinnen und Schüler, die die Klasse I der Berufsfachschule besuchen, ohne zuvor den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – erreicht zu haben.
- ➔ unabhängig von ihrer Hilfebedürftigkeit

die Kosten für die Schülerbeförderung, wenn die Voraussetzungen der Satzung des Landkreises Celle über die Mindestentfernungen für die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungssatzung – SBS) erfüllt sind.

Da laut Gesetzestext für BuT-Leistungen die für die Schülerbeförderung erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen nur Berücksichtigung finden, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden, können für diesen Personenkreis keine Schülerbeförderungskosten aus BuT-Mitteln gewährt werden.

5.3 Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden für folgende Personen gewährt:

- Schülerinnen und Schüler
- die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Fahrkosten für den leistungsberechtigten Personenkreis laut Schülerbeförderungssatzung werden nicht übernommen.

5.4 Anspruchsvoraussetzungen

5.4.1 Nächstgelegene Schule

Leitsatz:

Grundsätzlich besteht die Annahme, dass die gewählte Schule die nächstgelegene ist. Wenn ein längerer Schulweg als nötig in Kauf genommen wird ist davon auszugehen, dass es einen Grund für den Besuch der gewählten Schule gibt. Eine Nachfrage lohnt sich, wenn z.B. eine Schule außerhalb des Landkreises Celle besucht wird. Wobei sich die nächstgelegene Schule durchaus auch außerhalb des Landkreises, z.B. in Hannover, Gifhorn oder Uelzen befinden kann. Dies ist insbesondere bei Berufsschulen der Fall, wenn der entsprechende Bildungszweig nicht im Landkreis Celle angeboten wird, oder wenn sich der Wohnort nah an der Landkreisgrenze befindet.

Die tatsächlichen Aufwendungen werden nur übernommen, wenn die Schülerinnen und Schüler für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind.

Die “nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs” ist zunächst einmal die geographisch am nächsten gelegene Schule. Dies kann aber im Einzelfall durchaus auch anders sein. Wenn etwa die von der reinen Entfernung am nächsten gelegene Schule aufgrund der Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs besonders schwer zu erreichen ist, kann die nächstgelegene Schule im Sinne des Gesetzes auch die einfacher zu erreichende Schule sein.

Als „nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs“ gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt. Dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

Bei der Ausfüllung des Begriffs der „nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs“ ist darauf abzustellen, ob es sich bei der besuchten Schule um eine solche handelt, die gegenüber den näher gelegenen Schulen einen eigenständigen Bildungsgang im Sinne eines eigenständigen Profils mit besonderer inhaltlicher Ausrichtung innerhalb der gewählten Schulart aufweist, sodass sie insoweit die „nächstgelegene“ ist (vgl. BGS, Urteil B 14 AS 29/16 R vom 05.07.2017, BSG, Urteil B 4 AS 39/15 R vom 17.03.2016). Im Hinblick auf die Begabungen und die Fähigkeiten der/des Leistungsberechtigten kommt es darauf an, dass diese in der nächstgelegenen Schule auch gefördert und damit Lebenschancen erweiternd eingesetzt werden können, damit Chancengleichheit gewährleistet wird. Daher ist auf das Profil der Schule der besuchten Schulart abzustellen, soweit hieraus eine besondere inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichts folgt, die nicht der der nächstgelegenen Schule entspricht.

Nicht nur eine besondere inhaltliche Ausrichtung des Unterrichts kann die Schule zur „nächstgelegenen“ machen, sondern auch eine besondere organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts. Das kann z.B. auf eine Ganztagsschule zutreffen.

Dies gilt auch für Schulen, die sich durch eine besondere inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichts auszeichnen, die nicht der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs entspricht. Das ist immer dann der Fall, wenn die Schule durch organisatorische Vorkehrungen die Vermittlung besonderer Inhalte ermöglicht (auch durch Dritte). Das können beispielsweise Sportgymnasien, Montessori- oder Waldorfschulen sein (vgl. BSG, Urteil B 4 AS 39/15 vom 17.03.2016 R, BSG, Urteil B 14 AS 29/16 R vom 05.07.2017).

Der Begriff „gewählter Bildungsgang“ nimmt Bezug auf das elterliche Erziehungsrecht und ist die vom leistungsberechtigten Kind aktuell besuchte Schulart (z.B. Grundschule, Gymnasium, Gesamtschule, Berufsschule). Das BSG hat darauf hingewiesen, dass rein außerschulische Strukturen, die nur an die Organisation „Schule“ angeschlossen sind, nicht als eigenes Profil einer Schule anzusehen sind, wenn es gilt, diese unter den Begriff des „gewählten Bildungsgangs“ zu fassen. Falls jedoch die organisatorische Struktur der Schule auf außerschulische Aktivität ausgerichtet ist und der Unterricht zeitlich/organisatorisch an die außerschulische Aktivität angepasst wird, so ist dies das prägende Profil der Schule (vgl. BSG, Urteil B 4 AS 39/15 R vom 17.03.2016).

Im Bereich der sonderpädagogischen Förderung legt die Schulaufsicht in Abstimmung mit dem Schulträger den Ort des gemeinsamen Lernens fest, der nicht unbedingt die nächstgelegene Schule sein muss. Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist die nächstgelegene Schule der jeweils festgelegte Förderort.

Wählt die Schülerin oder der Schüler eine Schule, die nicht als „nächstgelegen“ im Sinne des Gesetzes bezeichnen lässt, so führt dies nicht dazu, dass ihr/ihm keine Beförderungskosten zu gewähren sind. Es sind vielmehr jedenfalls die Kosten zu gewähren, die sie/er zu beanspruchen hätte, wäre die nächstgelegene Schule gewählt worden.

Schulische Probleme, die nicht zwingend zu einer Unmöglichkeit des Schulbesuchs führen, vermögen nichts daran zu ändern, dass nicht die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs besucht wird. Gleiches gilt, wenn eine andere als die nächstgelegene Schule gewählt wird, weil sie einen „besseren Ruf genießt“ oder andere bzw. vermeintlich bessere Kurse anbietet.

„Nächstgelegene“ Schule ist im Übrigen nur eine, an der auch Plätze für die Leistungsempfänger/innen tatsächlich verfügbar sind. Hier ist die Ablehnung der Aufnahme durch diese Schule nachzuweisen.

Eine Schule kann nicht als die am nächsten gelegene angesehen werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler von ihr rechtskräftig verwiesen worden ist oder wenn er sie

nachgewiesenermaßen aufgrund von schulinternen Gründen nicht mehr zumutbar besuchen kann. Hier kommt es nicht auf Verschuldensgründe an. Sofern, z.B. aufgrund von Mobbing, eine andere als die nächstgelegene Schule besucht werden soll, ist über die zuständige Schulbehörde ein Antrag auf Zuweisung zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule zu stellen. Nach erfolgter Zuweisung durch die Schulbehörde ist die Schule, zur der die Zuweisung erfolgt ist, die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs. Lehnt die Schulbehörde die Zuweisung ab, können die Fahrkosten auch nicht aus Bildungs- und Teilhabemitteln erstattet werden.

5.4.2 Angewiesensein auf Schülerbeförderung

Leitsatz:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Schülerin bzw. der Schüler bei einer Mindestentfernung von 6 km zwischen Wohnort und Schule auf die Schülerbeförderung angewiesen ist.

Die Schülerinnen und Schüler müssen auf die Beförderung angewiesen sein. Daher sind stets die individuellen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. In der Regel ist nach der Entfernung vorzugehen. Aber auch in zeitlicher Hinsicht ist eine Grenze zu ziehen.

Angewiesen ist der Schüler oder die Schülerin auf die Schülerbeförderung, wenn ihr/ihm nicht zugemutet werden kann, den Weg zur Schule zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückzulegen. Ob der Weg zumutbar zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden kann oder ob dies nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist, für deren Benutzung Leistungen zur Schülerbeförderung zu erbringen sind, ist anhand der örtlichen Besonderheiten und/oder der persönlichen Umstände der Schülerin bzw. des Schülers zu bemessen.

Es kommt auf die individuellen Umstände des Einzelfalles an, sowohl auf die örtlichen Verhältnisse (Infrastruktur) als auch auf die individuellen Verhältnisse der Schülerin oder des Schülers. Abzustellen ist z.B. auf die Beschaffenheit des zurückzulegenden Weges, das Verkehrsaufkommen dort, das Alter der Schülerin bzw. des Schülers, etwaige körperliche Beeinträchtigungen oder die Erforderlichkeit des regelmäßigen Transportes größerer Gepäckstücke (z.B. Musikinstrumente, vgl. BSG, Urteil B 4 AS 39/15 R vom 17.03.2016). Jedenfalls dürften im Regelfall mehr als 30 Minuten Fahrzeit einfache Strecke mit dem Fahrrad nicht zu verlangen sein. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr ist keine Gefahr i.S. dieser Vorschrift.

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (in der Regel der Öffentliche Personennahverkehr) genutzt werden. Als Aufwendungen für die Schülerbeförderung kommen alle Ausgaben für Verkehrsdienstleistungen oder Verkehrsmittel in Betracht, die unmittelbar mit dem Besuch der Schule zusammenhängen. Als erforderliche Schülerbeförderungskosten sind nach der Gesetzesbegründung grundsätzlich diejenigen Aufwendungen anzusehen, die auch vom Träger der Schülerbeförderung übernommen werden würden, hätte die leistungsberechtigte Person gegen diesen einen Leistungsanspruch (vgl. BT-Drs. 17/4095, 38). Die Aufwendungen müssen tatsächlich anfallen.

Auch bei Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule ist sowohl die Hinfahrt als auch die Rückfahrt (auch bei fehlendem Linienverkehr) förderungsfähig.

Eine Schülerin oder ein Schüler kann auch während eines Schulpraktikums auf die Schülerbeförderung zum Praktikumsort angewiesen sein, wobei eine Beschränkung auf den nächstgelegenen Praktikumsbetrieb nicht besteht.

Grundsätzlich muss die günstigste Beförderungsmöglichkeit genutzt werden.

Falls aus gesundheitlichen Gründen eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ausscheidet, kommt die Bewilligung von Kosten für die Nutzung eines Privat-PKW nach Einzelfallprüfung vor Ort in Betracht.

5.5 Verfahren

Schülerbeförderungskosten werden übernommen, wenn der Schulweg i.S.v. § 114 Abs. 3 NSchG für Schüler des Sekundarbereichs II (gymnasiale Oberstufe, berufsbildende Schulen, Abendschulen und Kollegs) mehr als 6 km beträgt.

Als Grundlage wird google maps für Fahrräder genutzt (https://www.google.de/maps).

Die Erstattung der Schülerbeförderungskosten wird zwingend als Geldleistung erbracht.

Die Auszahlung kann im Nachhinein nach Vorlage der (Einzel)Fahrscheine erfolgen oder im Vorhinein, z.B. bei Abos mit monatlicher, quartalsmäßiger, halbjährlicher oder jährlicher Zahlung. Hier reicht als Nachweis der Vertrag und ggf. ein Kontoauszug, da die Fahrkarte für einen längeren Zeitraum benutzt wird und daher nicht vorab im Original eingereicht werden kann.

Anerkannt werden nur die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen, i.d.R. die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel in Form einer Schülermonats- oder Jahreskarte. Ausnahmen von dieser Regel können gelten, wenn der Weg nicht oder nur sehr schwer mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden kann. Dann können auch andere Kosten in Betracht kommen. Denkbar wären etwa die Kosten für die Beteiligung an einer Fahrgemeinschaft. Auch die Kosten für Fahrten des Schülers oder der Schülerin mit dem eigenen oder elterlichen KFZ sind in derartigen Fällen vom Geltungsbereich der Norm umfasst.

Lebt ein Kind in einer temporären Bedarfsgemeinschaft, also abwechselnd bei Mutter und Vater, erhält derjenige Elternteil die Kosten für die Schülerbeförderung ausgezahlt, bei welchem sich das Kind regelmäßig aufhält. Es ist davon auszugehen, dass dieses Elternteil auch die Fahrkarten einkauft und nicht das umgangsberechtigte Elternteil. Ist dies nicht eindeutig feststellbar, z.B. weil sich das Kind genau hälftig bei beiden Elternteilen aufhält, ist von beiden Eltern eine schriftliche Bestätigung anzufordern, wer die Fahrkarten tatsächlich besorgt.

5.6 Höhe der Leistungen

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

a) bei Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel die günstigsten Tarife (https://www.cebus-celle.de/tickets/schuelerinnen-azubis/);

b) bei Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens zusammen für die Hin- und Rückfahrt eines Schülers ein Betrag von 0,50 Euro je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden.

c) bei Benutzung anderer als Transportmittel bestimmter Fahrzeuge 0,08 Euro je Entfernungskilometer (z.B. E-Bike, Mofa)

6 Lernförderung

6.1 Grundsatz

Kinder brauchen manchmal zusätzliche Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn in der Schule oder in einem Ganztagsangebot kein entsprechendes Angebot vorhanden ist, kann eine ergänzende Lernförderung gewährt werden, um die Lernziele zu erreichen.

6.2 Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden für folgende Personen gewährt:

- Schülerinnen und Schüler
- die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

6.3 Anspruchsvoraussetzungen

Die Vorschrift enthält zahlreiche Tatbestandsvoraussetzungen, darunter mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe:

➔ eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung

➔ Angemessenheit der Lernförderung

➔ Geeignetheit der Lernförderung

➔ Lernförderung ist zusätzlich erforderlich

➔ Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele.

Leitsatz:

Grundsätzlich erfolgt die Bewilligung der Lernförderung entsprechend der Empfehlung der Schule, jedoch max. für die Dauer des Bewilligungszeitraums. Sollte die Empfehlungsdauer der Schule länger sein als die Dauer des Bewilligungszeitraums, muss bei Bewilligung des Weiterbewilligungszeitraums kein erneuter Antrag auf Lernförderung gestellt werden. Die Lernförderung kann dann einfach für die empfohlene Lernförderdauer weiterbewilligt werden.

Lediglich bei Aufälligkeiten erfolgt eine Nachfrage bei den Eltern und der Schule, z.B. ungewöhnlich hohe Wochenstundenanzahl.

Der Nachweis über die Notwendigkeit der Lernförderung wird ausschließlich von der Schule erstellt und unterschriftlich bestätigt. Wie die Schule diese Bestätigung im Innenverhältnis erstellt (d.h. die Lehrkräfte beteiligt), ist hier nicht zu klären, sondern obliegt allein der Schule.

6.3.1 Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung

Das Schulgesetz (§ 54 Abs. 1 NSchG) spricht jeder Schülerin und jedem Schüler das Recht auf individuelle Förderung zu. Daher gibt es in den Schulen zusätzlich zum Unterricht Angebote zur Lernförderung. Dies geschieht beispielsweise über zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfen und Förderstunden im Rahmen eines Ganztagsangebots. In manchen Fällen kann es jedoch erforderlich sein, dass darüber hinaus eine weitere außerschulische Lernförderung erforderlich ist, die von der Schule nicht erbracht werden kann. In diesen Fällen können die tatsächlichen Kosten für eine solche zusätzliche außerschulische Lernförderung übernommen werden.

Erforderlich ist daher die Bestätigung der Schule, dass dort eine entsprechende Lernförderung nicht angeboten wird bzw. bestehende Angebote bereits ausgeschöpft worden sind. Weiter ist zu bestätigen, dass dort kein Antrag auf Leistungen nach dem SGB VIII bekannt ist.

Die Leistung kann nicht zur Übernahme eines Elternbeitrags in einem kostenpflichtigen Ganztagsangebot genutzt werden, da es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um Leistungen handeln soll, die zusätzlich zu den in der Schule erbrachten Leistungen erbracht werden (vgl. LSG NRW, Urteil L 12 AS 134/15 vom 15.03.2017). Ganztagsangebote haben somit Vorrang.

Es kommen auch Angebote in Betracht, die „mit der Schule – in der Schule“, d.h. im Rahmen der üblichen Schulzeiten und in den Räumlichkeiten der Schule, angeboten werden. Die Lernförderung muss jedoch außerhalb und zusätzlich zum Regelunterricht stattfinden. Insofern ist auf die Anspruchsvoraussetzung der Zusätzlichkeit zu achten. Beispielsweise ist Instrumentalunterricht, der nicht zur Beseitigung einer Lernschwäche dient, sondern dem Erwerb zusätzlicher Fähigkeiten, nicht „zusätzlich“ im Sinne des Gesetzes (vgl. LSG NRW, Urteil L 2 AS 1679/12 B vom 07.03.2013). Insgesamt soll im Rahmen der Lernförderung eine möglichst große Flexibilität erzielt werden.

Die Nutzung eines zusätzlichen Lernförderangebot während der Ganztagszeiten ist zulässig. Eine reine Nachmittagsbetreuung oder Hausaufgabenbetreuung in der Schule oder dem Ganztag erfüllt die Fördervoraussetzungen jedoch nicht. Das Angebot darf zudem nicht vom Elternbeitrag abgedeckt sein. Außerdem muss sichergestellt sein, dass das Angebot für Schülerinnen und Schüler, die keine Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beziehen, kostenpflichtig ist.

Wichtig ist der Vorrang schulischer Angebote zur Lernförderung (Individuelle Förderung als Aufgabe der Schule, vgl. BT-Drs. 17/3404, S. 105).

6.3.2 Angemessenheit und Dauer der Lernförderung

Die Lernförderung kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen. Eine Begrenzung der Zahl von Fächern ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Lernförderung muss im Hinblick auf das Kindeswohl zumutbar sein.

Für die Primarstufe werden in der Regel bis zu 3 Zeitstunden oder 4 Unterrichtseinheiten in der Woche als zumutbar unterstellt. Für die weiterführende Schule können in der Regel bis zu 4,5 Zeitstunden in der Woche oder 6 Unterrichtseinheiten als zumutbar gelten.

Im Einzelfall kann auch von diesen Werten abgewichen werden, wenn dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Eine abweichende Bescheidung der Stundenanzahl als im Antragsbogen beantragt erfolgt grundsätzlich nur nach Rücksprache und Einigkeit mit den Eltern.

Die Begrenzung gilt nur für die reguläre Lernförderung. Die Vorbereitung auf eine Nachprüfung bleibt hiervon unberührt.

Auch Schülerinnen und Schüler, die formal nicht versetzungsgefährdet sind, sollen Zugang zur Lernförderung erhalten. Es ist eine Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung einer Prognose zu treffen.

Zudem wird auch die Erreichung eines höheren Lernniveaus gefördert, das der Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt, der weiteren Entwicklung im Beruf und damit der Fähigkeit dient, später den Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können.

Die Kriterien

- Herstellung der Sprachfähigkeit,
- Lese-/Rechtschreibschwäche (vgl. LSG NSB, Beschluss L 7 AS 43/12 B ER vom 28.02.2012, LSG NRW, Beschluss L 19 AS 2015/13 B ER vom 20.12.2013) und Dyskalkulie (LSG SH, Beschluss L 6 AS 31/14 B ER vom 26.03.2014),
- Erreichen einer besseren Schulformempfehlung,
- Schuleingangsphase, Förderschulen, Erprobungsstufe

führen nicht von vornherein zu einem Ausschlussgrund. Die Lernförderung ist nicht auf Nachhilfeleistungen im engeren Sinne begrenzt. Vielmehr ist stets eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen.

Auch bei Kindern und Jugendlichen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mit den Förderschwerpunkt „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ sollte - letztendlich auch vor dem Hintergrund des inklusiven Bildungsprozesses - im Einzelfall entschieden werden, um eine Ungleichbehandlung von vornherein auszuschließen.

Wenn schulische Leistungsprobleme auf zugrundeliegende psychische Ursachen verweisen und diese bereits zu einer Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft geführt haben, so könnten jugendhilferechtliche Ansprüche nach § 35 a SGB VIII bestehen. Sind die Lernbeeinträchtigungen von einer körperlichen oder geistigen Grunderkrankung verursacht, so kommen Ansprüche nach § 75 SGB IX in Betracht. Diese sind gegenüber dem SGB II vorrangig.

Der Leistungsträger kann daher in diesen Fällen eine Bescheinigung der Eltern verlangen, dass keine Förderungen nach § 35 a SGB VIII oder § 75 SGB IX bestehen. Hier ist darauf zu verweisen, dass in diesen Fällen die Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II nur dann geeignet ist, wenn diese durch Fachkräfte erfolgt, die neben den schulischen Problemen auch die psychologischen oder medizinischen Ursachen berücksichtigen können.

Ähnliches gilt bei Schulproblemen, die sich im Kontext eines Aufmerksamkeits(und Hyperaktivitäts)syndroms (ADHS/ADS) entwickeln und die ebenfalls Hilfen nach § 35 a SGB VIII auslösen können.

Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich keine zeitliche Einschränkung der Lernförderung. Auch Sinn und Zweck der Regelung sprechen gegen eine generell nur kurzfristige Förderung, da die Gesetzesbegründung gerade auf den Nachhaltigkeitsaspekt sowie den Zusammenhang zwischen Bildung und Armutsbekämpfung abstellt.

Eine Prognose für die Erforderlichkeit außerschulischer Lernförderung ist bei schulfachbezogener Lernförderung oft auf ein bestimmtes Schuljahr bis zum Beginn der Sommerferienzeit begrenzt. Allerdings besteht auch die Möglichkeit bereits zum Ende des Schuljahres für das neue Schuljahr Lernförderung zu bewilligen, falls die Defizite weiter

fortbestehen.

Gefördert werden kann auch die Vermittlung ergänzender Kompetenzen über einen längeren Zeitraum, insbesondere in den Fällen der Lese-/Rechtschreibschwäche, Dyskalkulie oder Sprachförderung (vgl. LSG SH, Urteil L 3 AS 195/13 vom 20.01.2017).

6.3.3 Deutschförderung für Schüler/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist

Um im Schulalltag zurechtzukommen, sind nicht nur Flüchtlingskinder auf zusätzliche Lernförderung für die deutsche Sprache angewiesen, sondern auch Kinder, die schon länger in Deutschland leben und deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Sie benötigen oftmals ebenfalls Unterstützung. Nach § 54a NSchG fördert die Schule daher die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Schulische Angebote haben daher auch hier Vorrang gegenüber der Lernförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Es können im Einzelfall aber auch nach der Deutschförderung in der Schule Defizite bestehen bleiben, so dass eine zusätzliche Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaket notwendig ist und gewährt werden kann. Entsprechende Nachweise der Schule sind beizubringen.

Diese Sprachfördermaßnahme muss jedoch unterrichtergänzend sein und kann nicht unterrichtsersetzend sein. Diese Voraussetzung ist nur dann erfüllt, wenn sie nicht zu einer Ausgliederung aus dem Klassenverband führt, sondern vor oder nach dem regulären Unterricht stattfindet (siehe Rundschreiben des MS vom 17. Mai 2024 Nr. 1 “Sprachförderung an Schulen im Rahmen der Lernförderung nach den §§ 28 Abs. 5 SGB II, 34 Abs. 5 SGB XII”). Darunter ist zu verstehen, dass die Förderung zusätzlich zu dem Unterricht nach der für die Schulform vorgegebenen Stundentafel erfolgt, diesen jedoch nicht ersetzt, also nicht parallel dazu stattfindet.

Für die Annahme, dass eine Schülerin bzw. ein Schüler nicht Deutsch als Muttersprache hat, kommt es auf die tatsächliche „Mutter“-Sprache des Kindes an. Entscheidend ist demnach der Umstand, mit welcher Sprache das Kind aufgewachsen ist. Ist dies nicht Deutsch gewesen und kommt es deswegen im Unterricht zu Defiziten, kann Deutschförderung bewilligt werden.

Es bleibt aber dabei, dass die Lehrerin oder der Lehrer ein entsprechendes Defizit feststellen muss. Der Nachweis über die Notwendigkeit der Lernförderung wird von der Schule erstellt und von der Schulleitung unterschriftlich bestätigt.

Auch hinsichtlich der Deutschförderung gibt es keine zeitlichen Einschränkungen. Das gilt sowohl für die Höhe der zu bewilligenden Stundenzahl als auch für die Dauer der Inanspruchnahme. Die oben genannten möglichen Pauschalbewilligungen von 35, 25 und 15 Zeit-Stunden sind auch hier keine festen Vorgaben. Bei Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, geht der Bedarf an Lernförderung oftmals darüber hinaus. Insbesondere in diesen Fällen kommen grundsätzlich sogar noch höhere Stundenkontingente in Betracht als bei der fachbezogenen Lernförderung.

Häufig können die bewilligten Stundenkontingente nicht während der Schulzeit in Anspruch genommen werden. Entscheidend ist der Leistungszeitraum. Daher ist eine Inanspruchnahme der Deutschförderung in der Ferienzeit unproblematisch. Das gilt insbesondere auch für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, da eine kontinuierliche Lernförderung erforderlich ist, die nicht durch den Ferienzeitraum unterbrochen werden sollte.

6.3.4 Wesentliche schulrechtliche Lernziele

Voraussetzung für eine Lernförderung ist, dass das Erreichen der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele gefährdet ist. Hierzu gehören i.d.R.

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses,
- die Erreichung eines höheren Leistungsniveaus (auch bei formal nicht vorliegender Versetzungsgefährdung, z.B. in Gesamtschulen bzw. zur Erreichung des qualifizierenden Hauptschulabschlusses).
- die Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt.

Die Verbesserung der Chancen auf den Ausbildungsmarkt kann unabhängig vom Erreichen eines ausreichenden Lernniveaus sein. Beispielsweise wäre eine Lernförderung dann anzunehmen, wenn sich ein konkreter Ausbildungsplatz abzeichnet, aber geringe Defizite bestehen, die eine Aufnahme der Ausbildung verhindern könnten. Eine entsprechende Bescheinigung der Lehrkraft ist beizubringen.

Die wesentlichen Lernziele einer Schülerin bzw. eines Schülers sind nicht abstrakt, sondern im jeweiligen Einzelfall differenziert nach Schulform und Klassenstufe anhand der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln.

Im Hinblick auf das Erreichen einer besseren Schulformempfehlung ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Einsatz von Lernförderungen die Gefahr birgt, die Schülerin oder den Schüler damit in eine Schulform „hineinzudrücken“, die dem von ihr/ihm aus eigener Kraft erreichbaren Leistungsniveau letztlich unangemessen ist, und so absehbare Folgeprobleme erzeugt.

Auch die Erreichung eines höheren Leistungsniveaus kann ein wesentliches Lernziel im Sinne des Gesetzes sein. Daher ist auch die Vermittlung von grundlegenden Kulturtechniken wie Lesen und Schreiben berücksichtigungsfähig (vgl. LSG NSB, Beschluss L 7 AS 43/12 B ER vom 28.02.2012; LSG NSB, Beschluss L 13 AS 107/15 B ER vom 22.06.2016).

Auch den leistungsschwächeren Kindern und Jugendlichen an Schulen, die formal nicht versetzungsgefährdet sind, soll der Zugang zur Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ermöglicht werden.

Ein besonderer Einzelfall liegt z.B. vor, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler auf eine Nachprüfung vorbereitet, um die Versetzung in die nächsthöhere Klasse oder den Schulabschluss doch noch zu schaffen. Eine solche Nachprüfung findet in der Regel zum Ende der Sommerferien statt.

Eine Möglichkeit liegt auch vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund eines Unfalles bzw. einer krankheitsbedingten längeren Unterrichtsabwesenheit von 6 Wochen oder länger erheblichen Nachholbedarf hat, der sich in Klassenarbeitsnoten bzw. in Zeugnissen (noch) nicht niedergeschlagen hat. Ziel muss insoweit sein, die Erreichung der schulrechtlichen Ziele auch prophylaktisch abzusichern. In diesem Fall ist allerdings auch zu prüfen, ob Hausunterricht gemäß § 69 NSchG erteilt werden kann.

Lehrgänge und Kurse in Einrichtungen der Weiterbildung (VHS, Bildungswerke usw.) können nicht in die Lernförderung einbezogen werden, da diese weder unter allgemeinbildende noch unter berufsbildende Schulen fallen. Die Teilnahme an Kursen oder Lehrgängen, die auf einen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulabschluss vorbereiten oder ihn anbieten, beruht auf freiwilliger Basis. Es fehlt somit das verpflichtende Element.

6.3.5 Nachweis der Erforderlichkeit

Der gerichtsfeste Nachweis dieser Anspruchsvoraussetzung gelingt in der Regel am besten unter Verwendung von “harten” Kriterien wie z.B.

- zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr im selben Fach mit den Noten „mangelhaft“ (Note 5) oder
- einer Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“ (Note 6) beziehungsweise
- über das Halbjahreszeugnis oder
- einen „blauen Brief“ mit dem Hinweis auf die Gefährdung der Versetzung.

Der Nachweis über die Notwendigkeit der Lernförderung wird ausschließlich von der Schule erstellt und von der Schulleitung unterschriftlich bestätigt. Wie die Schule diese Bestätigung im Innenverhältnis erstellt (d.h. die Lehrkräfte beteiligt), ist hier nicht zu klären, sondern obliegt allein der Schule.

Es empfiehlt sich einen einheitlichen Vordruck zur Vergleichbarkeit, Rechtssicherheit, Vermeidung von Irritationen und zur möglichst einheitlichen Handhabung zu verwenden. Ergänzende Stellungnahmen sind damit nicht ausgeschlossen.

6.3.6 Geeignetheit der Lernförderung

Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen. Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung.

Eine außerschulische Lernförderung ist geeignet, wenn die Aussicht verbessert wird, dass die Schülerin oder der Schüler das wesentliche Lernziel erreicht bzw. wenn die schulischen Defizite beseitigt oder jedenfalls gemindert werden. Die prognostische Einschätzung findet regelmäßig unter Einbeziehung der Schule und der Lehrkräfte statt, da diese über die notwendige Sachkunde verfügen.

Die Lernförderung ist dann nicht geeignet, wenn das schulrechtliche Ziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich (vgl. BT-Drs. 17/3404, S. 105).

6.4 Lernförderinnen und Lernförderer

Die Kosten für Lernförderung werden nur für Lernförderer/innen übernommen, die mit dem Landkreis Celle eine Vereinbarung geschlossen haben bzw. hauptberuflich gewerbliche Anbieter/innen sind. Auf der Internetseite des Landkreises ist eine regelmäßig aktualisierte Übersicht dieser Anbieter/innen zu finden.

Für Einzelheiten zu dem Angebot von gewerblichen Anbietenden müssen sich die Erziehungsberechtigten direkt mit diesen in Verbindung setzen.

Sollte ein/e Lernförderer/in ausgesucht worden sein, die/der (noch) nicht in dieser Übersicht aufgenommen ist, muss sie/er sich mit dem Landkreis Celle in Verbindung setzen. Dieser

schließt mit allen geeigneten Lernfördernden Vereinbarungen, die die Voraussetzung für eine Kostenübernahme für Lernförderung sind. In dieser Vereinbarung werden u.a. Stundensätze und Abrechnungsmodalitäten festgelegt. Dies gilt nicht für hauptberuflich gewerbliche Anbietende.

Die Auswahl einer Lernförderin oder eines Lernförderers treffen die Eltern, nicht der Leistungsträger.

6.5 Verfahren

Lernförderung ist die einzige Leistungen zur Bildung und Teilhabe, die gesondert beantragt werden muss.

Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist eine rückwirkende Antragstellung möglich.

Vorzulegen ist lediglich der Vordruck „Antrag auf Lernförderung mit Bestätigung der Schule“.

Lebt ein Kind in einer temporären Bedarfsgemeinschaft, also abwechselnd bei Mutter und Vater, wird aus dem Vorgang die Lernförderung bezahlt, bei welchem sich das Kind regelmäßig aufhält. Ist dies nicht eindeutig feststellbar, z.B. weil sich das Kind genau hälftig bei beiden Elternteilen aufhält, dann muss individuell entschieden werden, z.B. Abrechnung im Vorgang der kindergeldberechtigten Person oder die Eltern werden befragt.

6.6 Höhe der Leistungen

Der Leistungsträger erteilt eine Zusage über die Übernahme der Kosten für Lernförderung für die Schülerin bzw. den Schüler. Dies erfolgt über den Bewilligungsbescheid. Er übernimmt auch die Abrechnung der Kosten durch Direktzahlung an die Lernförderin bzw. den Lernförder.

Erstattet werden die tatsächlichen angemessenen Kosten. Diese können sich je nach Anbieter bzw. je nach der Qualifikation der die Lernförderung durchführenden Person unterscheiden. Es gilt der Vergütungsbetrag in der Vereinbarung zwischen Landkreis Celle und der Lernförderin bzw. dem Lernförderer. Gewerbliche Anbieter schließen keine Vereinbarung mit dem Landkreis.

Vergütung (je 60 Minuten):

	Einzelunterricht	Gruppenunterricht
Privatperson	15,- Euro	12,- Euro
Aktive oder ehemalige Lehrkräfte	20,- Euro Bei Mangelfächern wie „Alte Sprachen“ (z.B. Altgriechisch) im Ausnahmefall: 20,- Euro für 45 Minuten 25,- Euro für 60 Minuten	16,- Euro

Gewerbliche Anbieter rechnen nicht immer im 60-Minuten-Takt ab, sondern z.B. á 45 oder 90 Minuten. Manchmal erfolgt auch ein Pauschalbetrag im Monat. Die Preise sind hier zudem sehr unterschiedlich. Es erfolgt durch den Leistungsträger keine Umrechnung auf 60 Minuten oder sonstige Anpassung. Der Rechnungsbetrag der gewerblichen Anbieter wird grundsätzlich anerkannt. Die Eltern sollen die Differenz nicht als Eigenanteil an den Lernförderkosten tragen.

Dies ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Die Schülerin bzw. der Schüler hat je Termin des Lernförderunterrichts diesen gegen Unterschrift zu bestätigen. Dies muss dem JC mit der Rechnung vom Lernförderer nachgewiesen werden. Dies gilt bei Bewilligungen ab dem 19.01.2026 auch für gewerbliche Anbieter.

Ausfallkosten, z.B. Stundenausfall aufgrund plötzlicher Erkrankung des Kindes, werden bei gewerblichen Anbietern übernommen, bei privaten Anbietern jedoch nicht.

Einige Anbieter von Lernförderung bieten in den Ferien komprimierte Wochenkurse für Lernförderung statt Einzelwochenstunden an. Wenn ein Bewilligungsbescheid vom Jobcenter vorliegt, ist es unproblematisch, statt Einzelstunden je Woche einfach den Wochenkurs zu bezahlen. Sollte für den Zeitraum noch kein Bewilligungsbescheid vorliegen, müsste der Antrag auf Lernförderung rechtzeitig vorab gestellt werden werden.

7 Mittagsverpflegung

7.1 Grundsatz

Wenn in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege ein gemeinsames Mittagessen angeboten wird, kann für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung untergebracht sind oder für die Kindertagespflege geleistet wird, die Übernahme der Kosten für die Mittagsverpflegung erfolgen.

Abweichend von § 10 Abs. 3 S. 1 SGB VIII, der den regelmäßigen Vorrang der Jugendhilfe vor dem SGB II regelt, gehen hier die Leistungen nach §§ 19 Abs. 2, 28 Abs. 6 den Leistungen nach dem SGB VIII vor (§ 10 Abs. 3 S. 2 SGB VIII). Dies gilt auch für Leistungen nach § 6b Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes.

7.2 Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden für folgende Personen gewährt:

- Schülerinnen und Schüler
- die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten sowie
- Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege.

7.3 Anspruchsvoraussetzungen

Leitsatz:

Grundsätzlich erfolgt die Bewilligung der Mittagsverpflegung, wenn in der Kita bzw. Schule ein gemeinsames Mittagsessen angeboten wird.

Erste Anspruchsvoraussetzung ist die tatsächliche Teilnahme an einer vollwertigen Mittagsverpflegung.

Zweitens muss das Mittagessen gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen werden (vgl. BT-Drs. 19/8613, S. 26). Döner, Minipizza oder das belegte Brötchen vom Kiosk sowie das Teilchen vom Bäcker fallen also nicht hierunter (vgl. BT-Drs. 17/3404, S. 106).

Die Kosten einer selbst organisierten Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern bei einem externen Anbieter, Service oder Imbiss können weder aus religiösen Gründen noch aus gesundheitlichen Gründen über § 28 Abs. 6 SGB II übernommen werden (BayLSG, L 7 BK 1/12 B ER vom 30.01.2012).

Für Schülerinnen und Schüler gilt drittens, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten werden muss (vgl. ebenda), z.B. in einer schuleigenen Mensa oder Kantine. Dies soll sicherstellen, dass der vom Gesetzgeber gewünschte sozialintegrative Aspekt des gemeinschaftlichen Mittagessens umgesetzt wird. Falls es sich um Einrichtungen oder Kooperationen außerhalb des Schulgeländes handelt, ist erforderlich, dass die Schule dort organisatorisch beteiligt ist oder die Mittagsverpflegung verantwortet. Nicht erforderlich ist eine Trägerschaft oder unmittelbare wirtschaftliche Verantwortung der Schule. Nicht ausreichend ist jedoch ein bloßer schulischer Zusammenhang (vgl. BT-Drs. 17/3982, S. 10).

In Schulen und Kindertageseinrichtungen oder auch in Großtagespflege wird die Mittagsverpflegung i.d.R. nicht von der Schule / Kindertageseinrichtung / Tagespflegeperson selbst geleistet. Das gilt für ein schulisches Ganztagsangebot ebenso wie für Schulhort oder wie für eine Übermittagsbetreuung in der Kindertagesbetreuung. Zuständig ist in der Regel ein außerschulischer Träger. Das sind z.B. ein eingetragener Förderverein, ein Mensaverein oder ein Wohlfahrtsverband, manchmal auch ein auf Mittagsverpflegung spezialisiertes Unternehmen (z.B. eine Metzgerei, ein Kantinenpächter oder ein so genannter Caterer). Dies schließt die Übernahme der Kosten nicht aus.

Alternativ zu einer Mittagsverpflegung, die in schulischer Verantwortung angeboten wird, genügt es, wenn die Mittagsverpflegung durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist und das Mittagessen nicht in den Räumen der Schule, aber in der Tageseinrichtung eingenommen wird (vgl. BT-Drs. 19/8613, S. 26).

Die Leistung kann auch erbracht werden, wenn eine Mittagsverpflegung bei Betreuung in Kindertagespflege durch eine Tagespflegeperson erfolgt. Als gemeinschaftliche Verpflegung gilt auch die Betreuung nur eines Kindes.

Kosten für die Mittagsverpflegung während der Schulferien können nicht übernommen werden (siehe hierzu Starke-Familien-Gesetz, BT-Drs. 19-8036 vom 27.02.2019, Ziff. 7 zur BT-Drs. 19/7504 vom 01.02.2019).

Im Kindergarten der Lebenshilfe erhalten behinderte Kinder ein Mittagessen. Dieses wird über die Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX finanziert und ist daher für die Kinder kostenfrei. Die Lebenshilfe (nicht das Sozialamt) fordert von den Eltern einen Eigenanteil von 1,- Euro je Tag. Dieser Eigenanteil kann nicht aus BuT-Mitteln übernommen werden, da das Mittagessen ja bereits kostenfrei ist.

Lebt ein Kind in einer temporären Bedarfsgemeinschaft, also abwechselnd bei Mutter und Vater, wird aus dem Vorgang das Mittagessen bezahlt, bei welchem sich das Kind regelmäßig aufhält. Ist dies nicht eindeutig feststellbar, z.B. weil sich das Kind genau hälftig bei beiden Elternteilen aufhält, dann muss individuell entschieden werden, z.B. Abrechnung im Vorgang der kindergeldberechtigten Person oder die Eltern werden befragt.

7.4 Verfahren

Der Leistungsträger rechnet direkt mit der Kindertageseinrichtung / Schule oder dem zuständigen Träger / Unternehmen ab. Im SGB II erfolgt eine Einzelpersonenabrechnung, für alle anderen Personenkreise kann auch eine listenmäßige Abrechnung stattfinden.

Dabei kommt auch eine pauschale Abrechnung in Betracht. Diese ist von § 28 Abs. 6 S. 3 und § 29 Abs. 1 S. 3 SGB II ausdrücklich zugelassen.

Die Gewährung als Geldleistung ist nach der gesetzlichen Vorgabe zwar möglich, aber der kommunale Träger hat sich für eine Abrechnung direkt mit der Kindertageseinrichtung / Schule oder dem zuständigen Träger / Unternehmen entschieden. Eine Geldleistung ist auch nicht ausnahmsweise aus religiösen oder medizinischen Gründen möglich (vgl. LSG Bayern L 7 BK 8/12 vom 21.01.2013).

7.5 Höhe der Leistungen

Die Abrechnung erfolgt entweder als Monatspauschale oder als Spitzabrechnung und je nach Kosten des Anbieters.

Wenn Kindern in Ganztagsschulen und Ganztagsangeboten auch in den Ferien (Ferienhort) eine Mittagsverpflegung gewährt werden sollte, sind auch hierfür die Kosten gesondert zu übernehmen, sofern sie nicht in der Pauschale enthalten sind.

8 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

8.1 Grundsatz

Um Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integrieren zu können und ihnen Kontakt zu Gleichaltrigen zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben erbracht. Hierdurch sollen Aktivitäten gefördert werden, die die soziale Bindungsfähigkeit fördern.

8.2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind alle Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, also alle Kinder und Jugendlichen, die noch nicht volljährig sind. Sie müssen keine Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Schule besuchen. Es gibt auch kein Mindestalter.

Die Leistungen sind vorrangig gegenüber freiwilligen kommunalen Leistungen.

8.3 Verfahren

Die Bewilligung der Leistung erfolgt per Überweisung an die Eltern. Vorzulegen sind Unterlagen, die die Teilnahme belegen (Anmeldebescheinigung, Mitgliedsausweis, ein Beleg

für den erforderlichen Beitrag o.ä.).

Die Leistung kann sowohl von (externen) geeigneten vorhandenen Anbietern, als auch zur Wahrnehmung eigener kommunaler Angebote eingesetzt werden.

Wenn sich Anhaltspunkte für die Ungeeignetheit eines Anbieters ergeben, ist der kommunale Träger einzuschalten. Extremistische Gruppierungen oder Vereine, die vom Verfassungsschutz überwacht werden sowie Sekten sind nicht geeignet. Ggf. ist die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses angezeigt.

Lebt ein Kind in einer temporären Bedarfsgemeinschaft, also abwechselnd bei Mutter und Vater, erhält derjenige Elternteil die Teilhabeleistungen, bei welchem sich das Kind regelmäßig aufhält. Es ist davon auszugehen, dass dieses Elternteil auch die Mitgliedsbeiträge, Kursgebühren etc. bezahlt und nicht das umgangsberechtigte Elternteil. Ist dies nicht eindeutig feststellbar, z.B. weil sich das Kind genau hälftig bei beiden Elternteilen aufhält, ist von beiden Eltern eine schriftliche Bestätigung anzufordern, wer die Kosten tatsächlich finanziert.

8.4 Höhe der Leistungen

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15,- Euro monatlich berücksichtigt. Es steht somit ein monatliches Budget von pauschal 15,- Euro zur Verfügung.

Wegen des Wesens der Leistung nach Abs. 7 S. 1 als Pauschale ist das Ermessen des Leistungsträgers regelmäßig dahingehend reduziert, dass das Budget i.H.v. 15,- Euro pro Monat als Geldleistung zu erbringen ist. Die monatlichen Beträge können innerhalb eines Bewilligungszeitraums angespart werden, so dass auch teurere Aktivitäten finanziert werden können.

Da das Budget nach dem Wortlaut des Abs. 7 S. 1 ausdrücklich „pauschal“ monatlich berücksichtigt wird, müssen die den Anspruch auslösenden tatsächlichen Aufwendungen weder in der Höhe von 15,- Euro monatlich, noch über den gesamten Bewilligungszeitraum nachgewiesen sein. Es genügt vielmehr, wenn einmal im Bewilligungszeitraum überhaupt tatsächliche Aufwendungen (unabhängig von deren Höhe) im Zusammenhang mit Aktivitäten nach Abs. 7 Nr. 1–3 nachgewiesen werden. Wenn auch die übrigen Leistungsvoraussetzungen vorliegen, ist das Budget dann für den gesamten Bewilligungszeitraum i.H.v. 15,- Euro pro Monat zu gewähren. Dies entspricht dem Wesen einer Pauschale.

Entsprechend ist somit lediglich zu prüfen, ob Teilhabe anfällt und nicht in welcher Höhe. Dies ist einmalig je Bewilligungsabschnitt nachzuweisen. Das Budget kann abweichend von der monatlichen Auszahlung auch als einmalige Zahlung (15,- Euro multipliziert mit der Anzahl der Monate des Bewilligungszeitraums) für den gesamten Bewilligungszeitraum erfolgen, allerdings nicht für mehrere Bewilligungszeiträume. So stehen je nach Bewilligungszeitraum 180 Euro bei 12-monatiger Bewilligung oder 90,- Euro bei 6-monatiger Bewilligung zur Verfügung, die individuell verwendet werden können.

Für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte gilt diese Regelung nicht. Eine rückwirkende Antragstellung ist hier aber stattdessen möglich (siehe Punkt 9).

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Abs. 7 S. 1 können nach Abs. 7 S. 2 – über die Pauschale i.H.v. 15,- Euro monatlich hinaus – auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn

- sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Abs. 7 S. 1 Nr. 1 bis 3 entstehen,
- wenn ohne die Übernahme der Aufwendungen die Ausübung der Aktivität nicht möglich wäre
- und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten (vgl. BR-Drs. 752/12, 7 f.; BT-Drs. 17/12036, 7 f.).

Typische Beispiele für weitere Aufwendungen i.S.v. Abs. 7 S. 2 sind z.B. Ausleihgebühren für Musikinstrumente, Beschaffung von Sportgeräten oder Schutzkleidung für bestimmte Sportarten, Zeichen- oder Malutensilien, Fahrtkosten zum Kurs. Auch Aufnahmegebühren (z.B. Sportverein) können hierüber übernommen werden.

Kosten für alltägliche Gebrauchsgüter wie Wanderschuhe, Turnschuhe, Sportzeug oder Badesachen fallen jedoch nicht hierunter.

Voraussetzung nach Abs. 7 S. 2 ist zunächst, dass weitere Aufwendungen tatsächlich entstehen müssen. Das Wort „weitere“ macht deutlich, dass es sich um solche Aufwendungen handeln muss, die nicht aus dem Budget nach Abs. 7 S. 1 zu bestreiten sind. Dies ist im Rahmen der „Zumutbarkeit“ des Bestreitens aus dem Budget oder dem Regelbedarf eine explizite Anspruchsvoraussetzung.

Zusätzlich muss nachgewiesen sein, dass die weiteren Aufwendungen tatsächlich entstehen. Rein fiktive Kosten können nicht geltend gemacht werden. Die tatsächlichen Aufwendungen müssen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach S. 1 Nr. 1 bis 3 entstehen. Für die Prüfung des Zusammenhanges gilt dasselbe wie bei Abs. 7 S. 1. Damit überprüft werden kann, dass es sich um „weitere Aufwendungen“ handelt und diese nicht aus dem Budget bestritten werden können, muss zwangsläufig nachgewiesen sein, in welcher konkreten Höhe insgesamt Aufwendungen für welchen konkreten Zeitraum tatsächlich entstehen. Andernfalls ist nicht ersichtlich, ob es sich in Wirklichkeit um Aufwendungen handelt, die durch das Budget abgedeckt sind.

Höhere Kosten zur Teilhabe nach § 28 Abs. 7 Satz 1. SGB II müssen ansonsten aus dem Regelbedarf getragen werden. Hierzu dienen die Positionen „Außerschulische Unterrichte, Hobbykurse“ in der Abteilung 09 und „Mitgliedsbeiträge an Organisationen ohne Erwerbszweck“ in Abteilung 12 der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, die der Berechnung der Höhe der Regelbedarfe zu Grunde gelegt wurde. Nur mit der entsprechenden Aktivität im Zusammenhang stehende zusätzliche Kosten können nach § 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II zusätzlich übernommen werden.

Die Leistung zur Teilhabe kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein, Sportverein, Musikschule, Kultureinrichtungen, Theaterworkshop, Mal- und Bastelkurs, Foto- und Videogruppe, Jugendgruppe, Heimatverein). Mitgliedsbeiträge in diesem Sinne sind Aufwendungen, die als Gegenleistung für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit anfallen. Es können daher auch Teilnahme- / Kurs- oder Aufnahmegebühren (keine Eintrittsgelder) erstattet werden. Der Begriff „Mitgliedsbeiträge“ umfasst sämtliche Gebühren und Beiträge für institutionell organisierte Aktivitäten, welche als Teilhabeangebote im Sinne der Vorschrift anzuerkennen sind.
- Erfasst sind z.B. auch Kleinkind-Eltern-Angebote von anerkannten Trägern der Jugendhilfe und von Familienbildungsstätten (z.B. Babyschwimmen, Babymassage, Prager-Eltern-Kind-Programm (PEKiP), DELFI-Kurs und kostenpflichtige Krabbel- und

Spielgruppen).

- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Teilnahme an (Einzel-)Unterricht in einer Musikschule oder in einer Jugendkunstschule, auch Leihgebühr für ein Musikinstrument (es sei denn im konkreten Einzelfall werden die betreffenden Kosten bereits anderweitig übernommen, z.B. aufgrund von Befreiungen der jeweiligen Gebührensatzung der Musikschulen vor Ort),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Workshops für Kinder und Jugendliche in Museen),
- Kurse an Volkshochschulen, Familienbildungstagesstätten u.ä.
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Ferienveranstaltungen, Zelt- oder Pfadfinderlager, Wochenendfreizeiten, Chorfahrt). Hierzu gehören auch z.B. Sommerkurse oder Theaterworkshops. Ebenso sind eintägige Veranstaltungen der örtlichen Jugendpflege oder von Vereinen einbezogen. Kann ein einmaliger Bedarf für die Teilnahme an Freizeiten nicht mit den nach § 28 Abs. 7 SGB II anerkannten Mitteln finanziert werden, ist bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 S. 1 SGB II zu prüfen.

Mitgliedsbeiträge für den Bereich der Kultur fallen an bei dem Besuch einer angeleiteten Mal- oder Theatergruppe. Im Bereich der Geselligkeit sind die Teilnahme an einem Chor, einem Tanzkreis oder einer Naturerkundungsgruppe denkbar. Diese Angaben können von Vereinen, Verbänden und kommerziellen Anbietern erbracht werden; es kann sich aber auch um zusätzliche kostenpflichtige Angebote in Kindertagesstätten (z.B. Musik-, Computer-, Englischkurse) oder Schulen handeln (z.B. Foto-AG, Literatur-AG).

Beiträge für ein schulisches Angebot im Rahmen des verpflichtenden Schulunterrichts sind von den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen hingegen nicht erfasst (vgl. BSG, Urteil B 4 AS 12/13 R vom 10.09.2013). Es muss sich um außerschulische Bedarfe handeln, auch wenn diese in der Schule angeboten werden. Hier sind z.B. Bläser- oder Streicherklassen zu nennen. Wenn es sich hier nicht um einen Pflichtunterricht (laut Lehrplan) handelt, sondern um ein freiwilliges Angebot der Schule, oft in Kooperation mit einer Musikschule oder einem Förderverein, können auch hierfür Leistungen zur Teilhabe erbracht werden (bis zu 15,- Euro für den Instrumentalunterricht sowie zusätzlich ggf. anfallende Leihgebühren und Versicherungsbeiträge für ein Instrument). Handelt es hierbei um eine Pauschale für Instrumentalunterricht, Leihgebühren und Versicherungsbeiträgen zusammen, wird der Gesamtbetrag gewährt. Dies erfolgt auch, wenn die 15,- Euro-Pauschale bereits zum Teil ausgeschöpft wurde.

Da die Vorschrift auf gemeinschaftliche Aktivitäten mit Gleichaltrigen und auf das Ziel der gemeinschaftlichen Teilhabe abzielt, können z.B. Vereinsmitgliedsbeiträge im Sportverein auch anerkannt werden, wenn eine Individualsportart mit anderen gemeinsam im Verein ausgeübt wird. Eine Beschränkung auf reine Mannschaftssportarten ist nicht gemeint.

Nimmt die Mannschaft an vereinsübergreifenden, landesweiten oder bundesweiten Wettbewerben teil, können die anfallenden Kosten durch BuT-Mittel übernommen werden. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Wettkämpfe, Turniere usw. in Deutschland durchgeführt werden.

Die Teilnahme an Einzelwettkämpfen steht jedoch nicht im Zusammenhang mit dem Aspekt der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben der Gemeinschaft. Ein vergleichbarer innerer Zusammenhang zu einer Teilhabe am Vereinsleben und dem sozialen Kontakt zu anderen Kindern und Jugendlichen ist nicht mehr gegeben, wenn Kosten im Rahmen einer als Leistungssport ausgeübten sportlichen Betätigung oder einer darauf abzielenden besonderen Talentförderung übernommen werden. Es kann und muss nicht gewährleistet werden, dass

auch die Kosten, die bei einer über dem gewöhnlichen Rahmen des Breitensports hinausgehenden Ausübung des Sports als Leistungssport anfallen, übernommen werden (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Urteil L 2 AS 261/19 vom 02.02.2022).

Im Rahmen der Teilhabe können auch Startgebühren für Volksläufe ohne Sponsorengedanken, wie z.B. den WASA-Lauf übernommen werden. Dies gilt aber nur, wenn eine gemeinschaftliche Teilnahme als Laufgruppe über z.B. die Schule, den Förderverein, die Kita oder den Sportverein stattfindet. Private Teilnahmen fallen nicht hierunter. Ebenso gilt dies nicht für Sponsorenveranstaltungen wie „Rudern gegen Krebs“, „Tour fürs Leben“ oder „Run for life“. Steuerfinanzierte Sozialleistungen dienen nicht dem Sponsoring.

Spiel ist eine „Beschäftigung aus Freude an ihr selbst“, eine „unterhaltende Beschäftigung nach bestimmten Regeln“ (Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 1991, 1203). Nicht erfasst sind gesetzlich verbotene Spiele (z.B. Glücksspiele i.S.v. § 284 StGB).

Der Begriff Kunst ist weit auszulegen. Unterricht (außerhalb schulischer Veranstaltungen) kann in allen Disziplinen genommen werden, die eine gestaltende schöpferische Tätigkeit zum Gegenstand haben (z.B. Musik, Malerei, Schauspiel). Unter vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung fallen insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen ebenso wie museumspädagogische Angebote und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz. Sie umfassen nach der Gesetzesbegründung insbesondere alle Aspekte der Medienkritik, Medienkunde, Mediennutzung und Mediengestaltung (z.B. Bücher, Zeitschriften, Internet, Hörfunk und Fernsehen und pädagogisch wertvolle Kinoprojekte, vgl. BT-Drs. 17/3404, 106).

Von Teilhabeleistungen ausgeschlossen sind Angebote, die überwiegend der Unterhaltung dienen (z.B. kommerzielle Kinoveranstaltungen) sowie ausschließlich individuelle Freizeitgestaltungen, wie z.B. der Besuch von Gaststätten, Diskotheken, Zoo oder vergleichbare private Freizeitaufenthalte.

Die Bezugnahme auf Mitgliedsbeiträge schließt auch die Übernahme der Entgelte von Unternehmen mit Erwerbszweck (z.B. Fitnessstudio) aus. Weder unter Abs. 7 noch unter § 21 Abs. 6 fallen die Aufwendungen für einen Abi-Ball (LSG NSW, Beschluss L 6 AS 1953/18 NZB vom 29.08.2019).

Auch Beiträge für die Krippe oder einen Kindergarten, offene Ganztagsschulen, Schul- oder Ferienhort sind hiervon nicht erfasst.

Gebühren für Sprachkurse können einen Teilhabebedarf nach § 28 Absatz 7 SGB II begründen. Die Regelung verfolgt das Ziel, Kinder und Jugendliche in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren, um auf diese Weise das Gemeinschaftserlebnis zu fördern, soziale Kompetenz zu entwickeln und das gesellschaftliche Leben aktiv mitzugestalten. Sie erfasst alle angeleiteten Angebote zur kulturellen Bildung, nicht nur in künstlerischen Fächern. Dazu zählen auch Sprachkurse. Weder der Umstand, dass entsprechende Kurse dem individuellen Wissenserwerb dienen, noch, dass auch an Schulen Fremdsprachen unterrichtet werden, schließt Sprachkurse vom Anwendungsbereich des § 28 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 SGB II aus. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist aber, dass der Sprachkurs in Lerngruppen stattfindet. Der Spracherwerb findet dann in Gesellschaft anderer, an Kultur und Sprache des Landes Interessierter statt und ermöglicht damit die soziale Teilhabe in der Gemeinschaft. Einzelsprachkurse hingegen dienen nicht der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft, sondern lediglich dem individuellen Wissenserwerb und nicht der Integration in Vereins- oder Gemeinschaftsstrukturen.

9. Leistungen bei Bezug von Kinderzuschlag (KiZ) und Wohngeld

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auch bei Bezug von Kinderzuschlag und von Wohngeld gewährt.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen an diesen Personenkreis nach den gleichen Grundsätzen gewährt werden wie an die Beziehenden von Leistungen nach dem SGB II. Die Ausführungen in den anderen Teilen diesen Fachlichen Hinweisen sind daher auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets bei Bezug von KiZ und Wohngeld grundsätzlich entsprechend anwendbar.

Ein Anspruch nach § 6b BKGG setzt voraus, dass

- für das Kind, für das Leistungen beantragt werden, ein Anspruch auf Kindergeld oder andere Leistungen nach § 4 BKGG besteht und
- das Kind, für das Leistungen beantragt werden, mit der/dem Antragsteller/in in einem Haushalt lebt und die/der Antragsteller/in für ein Kind Kinderzuschlag bezieht oder
- im Fall der Bewilligung von Wohngeld die/der Antragsteller/in und das Kind, für das Leistungen beantragt werden, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, kann auch bei Wohnsitz im Ausland ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen bestehen.

Alle Leistungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dies gilt auch für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf.

Bei der Antragstellung muss der Bescheid über die Gewährung von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld vorgelegt werden. Ob für das Kind ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist dagegen nur zu prüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein solcher Anspruch evtl. nicht gegeben ist (z.B. bei Wohnsitz im Ausland).

Die Leistungen werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (§ 5 Abs. 1 BKGG). Die Antragstellung gehört dabei nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen, sondern stellt vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung dar. Folglich können die Leistungen rückwirkend auch für Zeiten vor der Antragstellung gewährt werden, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld, vorlagen und die Eltern Nachweise darüber haben, dass sie entsprechende Ausgaben hatten. Lediglich bei der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ist die Vorlage von Nachweisen auch bei der rückwirkenden Antragstellung nicht erforderlich.

Die Rückwirkung des Antrags gilt höchstens für einen Zeitraum von zwölf Monaten, denn der Anspruch nach § 6b BKGG verjährt in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem er entstanden ist (§ 6b Abs. 2a BKGG).

Die Vorschrift des § 37 SGB II gilt gem. § 6b Abs. 3 BKGG ausdrücklich nicht entsprechend.

Die Regelung zur berechtigten Selbsthilfe (§ 6b Abs. 3 BKGG i.V.m. § 30 SGB I) ist im BKGG-Bereich auf die Fälle anwendbar, in denen die Selbsthilfe erst nach der Antragstellung erfolgt, etwa weil sich die Bearbeitung des Antrags verzögert. Sind die Eltern bereits vor der Antragstellung in Vorleistung getreten, kommt eine rückwirkende Leistungsgewährung nach den oben dargestellten Grundsätzen in Betracht.

Das BKGG verweist nicht auf § 4 Abs. 2 S. 2 SGB II (Hinwirkungsgebot). Eine vergleichbare Rechtsfolge ergibt sich jedoch aus § 13 SGB I. Nach dieser Vorschrift ist der

Sozialleistungsträger dazu verpflichtet, aus eigener Initiative beratend tätig zu werden, wenn sich eine für die Verwaltung erkennbare, klar zu Tage tretende Gestaltungsmöglichkeit ergibt, deren Wahrnehmung so offensichtlich zweckmäßig ist, dass sie ein verständiger Antragsteller mutmaßlich nutzen würde. Im Fall des Bezugs von Kinderzuschlag stellt die Nutzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen stets eine solche zweckmäßige Gestaltungsmöglichkeit dar, ebenso dann, wenn Personen, in deren Haushalt Kinder leben, Wohngeld beziehen.

Ein Anspruch nach dem BAföG oder nach §§ 60 bis 62 SGB III schließt den Anspruch auf Leistungen nach § 6b BKGG nicht aus, da das BKGG keine Regelung enthält, die § 7 Abs. 5 SGB II entspricht. Der in Leistungen nach dem BAföG enthaltene Fahrtkostenanteil wird auf die Leistung nach § 6b BKGG i.V.m. § 28 Abs. 4 SGB II (Schülerbeförderung) nicht angerechnet. Ebenso wird der Anteil für Schulmaterial, der in den Leistungen nach dem BAföG enthalten ist, nicht auf die Leistung nach § 28 Abs. 3 SGB II (Schulbedarf) angerechnet.

Leistungen nach dem SGB VIII gehen den Leistungen für Bildung und Teilhabe vor. Eine Ausnahme gilt auch hier für die Mittagsverpflegung (§ 10 Abs. 3 SGB VIII).

Im Bereich des § 6b BKGG ist § 40 Abs. 6 S. 3 SGB II so auszulegen, dass Bildungs- und Teilhabeleistungen auch dann nicht zu erstatten sind, wenn der Bescheid über die Gewährung von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld aufgehoben wird.

Widerspruchsbehörde ist der Kreis, der/die den Ausgangsbescheid erlassen hat (§ 85 Abs. 2 Nr. 4 SGG).

Über Klagen auf Leistungen nach § 6b BKGG entscheiden die Sozialgerichte (§ 5 Abs. 1 Nr. 10 SGG, § 15 BKGG).

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 BKGG, die in Zusammenhang mit Bildungs- und Teilhabeleistungen begangen werden, sind die Buß- und Strafsachenstellen der Familienkassen zuständig (§ 16 Abs. 4 BKGG, §§ 409, 387, 386 Abs. 1 S. 2 AO, § 1 Familienkassenzuständigkeitsverordnung).

Alle Ausgaben müssen begründet und belegt sein und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Es muss sichergestellt sein, dass dies – wie in § 46 Abs. 11 SGB II vorgesehen – überprüft werden kann.

Übersicht über die anzuwendenden Rechtsvorschriften:

Grundnorm	§ 6b BKGG
Inhalt der Leistungen	§ 6b Abs. 2 BKGG i.V.m. § 28 SGB II
Beginn und Ende der Leistungserbringung, rückwirkende Leistungserbringung	§ 5 Abs. 1 BKGG
Verjährung	§ 6b Abs. 2a BKGG
Antragstellung	§ 9 Abs. 3 BKGG
Zuständigkeit für die Leistungsgewährung	§ 3 Abs. 1 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und nach dem Bundeskindergeldgesetz
Hinwirkungsgebot	§ 13 SGB I
Widerspruchsbehörde	§ 85 Abs. 2 Nr. 4 SGG

Rechtsweg	§ 51 Abs. 1 Nr. 10 SGG, § 15 BKGG
Zuständigkeit für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	§ 16 Abs. 4 BKGG, §§ 409, 387, 386 Abs. 1 S. 2 AO, § 1 Familienkassenzuständigkeitsverordnung

10. Leistungen nach dem SGB XII

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auch nach dem SGB XII gewährt.

Im Wesentlichen entsprechen die Regelungen der §§ 34, 34a und § 34b SGB XII den Regelungen des SGB II. Auf folgende Abweichungen wird hingewiesen:

➔ **Anspruchsberechtigung, § 34 Abs.1 SGB XII:**

Anders als im SGB II wird die Berücksichtigung von Bedarfen von Schülerinnen und Schülern für Bildung nicht unter den Vorbehalt gestellt, dass das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.

➔ **Schulbedarfspaket, § 34 Abs. 3 SGB XII:**

Anders als im SGB II werden die Bedarfe für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, in Höhe des Betrags zum 01.08. unter Punkt 4.4 anerkannt und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe des Betrags zum 01.02. unter Punkt 4.4.

➔ **Leistungen auch, wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, § 34a Abs. 1 S. 2 SGB XII:**

Einer nachfragenden Person werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, Bildungs- und Teilhabeleistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bleiben bei der Erbringung von Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen unberücksichtigt. Eine solche Regelung gibt es im SGB II nicht.

Dabei wird es sich um solche Personen handeln, denen zur Deckung des Lebensunterhalts eigene Mittel zur Verfügung stehen, die betragsmäßig etwa der Höhe der Hilfe zum Lebensunterhalt ohne Einbeziehung der Leistungen zur Bildung und Teilhabe entsprechen.

11. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Im § 3 Abs. 3 AsylbLG ist der Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets geregelt. Allerdings enthält der § 3 Abs. 3 AsylbLG keine eigenständigen Regelungen für das Bildungs- und Teilhabepaket, sondern er verweist vielmehr auf die Ansprüche im SGB XII.

Bei der Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe kann das unter den Kapiteln 2 - 8 Gesagte entsprechend herangezogen werden. Die Ausführungen zum SGB XII (Kapitel 10) sind hierbei ebenfalls als Abweichungen zu beachten.

12. Besonderheiten bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit

12.1 Leistungen bei Haushaltsgemeinschaften mit Nichtleistungsberechtigten

Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten auch Personen, die in einem Haushalt mit Personen zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht hilfebedürftig sind (§ 7 Abs. 2 S. 3 SGB II).

12.2 Horizontale Einkommensanrechnung

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nehmen nicht an der horizontalen Einkommensverteilung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft teil (§ 7 Abs. 2 S. 3, § 9 Abs. 2 S. 3 f. und § 11 Abs. 1 S. 5 SGB II).

Das Kindergeld wird im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung beim Kind selbst zunächst für den Regelbedarf und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung berücksichtigt, bevor es für die Bestreitung des Lebensunterhaltes der Eltern angesetzt wird. Um die Anspruchsberechtigung auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe eines Kindes oder Jugendlichen nicht an der vorrangigen Anrechnung des Kinderzuschlags und des Kindergeld auf seinen Bedarf scheitern zu lassen, wurde eine Änderung in § 11 Abs. 1 S. 4+5 SGB II vorgenommen, wonach eine Anrechnung auf Bedarfe zur Bildung und Teilhabe unterbleibt. Es kommt daher vor, dass ein Kind, das seinen Regelbedarf und die Kosten der Unterkunft durch Unterhaltszahlungen, Kinderzuschlag und Kindergeld selber decken kann, durch die Anrechnungsregel des § 11 Abs. 1 S. 4+5 SGB II bedürftig wird und Leistungen zur Bildung und Teilhabe erhält.

Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe können also allein Hilfebedürftigkeit auslösen. Auch wenn keine Regelleistung zu gewähren ist, werden trotzdem für BuT-Bedarfe Leistungen erbracht, wenn diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig gedeckt werden können.

Hinweis: Wenn die BuT-Leistung, z.B. der persönliche Schulbedarf in ALLEGRO erfasst wird, rechnet ALLEGRO korrekt aus, ob ein Anspruch auf BuT besteht oder nicht.

12.3 Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets

In § 5a Bürgergeld-V werden Beträge für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit wie folgt vorgegeben, um die Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen verwaltungstechnisch zu vereinfachen:

- Danach ist für (Schul)Ausflüge monatlich ein Betrag in Höhe von drei Euro zu Grunde zu legen.
- Die Aufwendungen für mehrtägige (Schul)Fahrten sind auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats zu verteilen.
- Die Höchstgrenze für Bagatelleinnahmen wird auf monatlich 10 Euro festgesetzt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Bürgergeld-V).
- Falls den grundsätzlich Leistungsberechtigten Geld zufließt, handelt es sich um

Einkommen nach § 11 SGB II, welches bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II zu berücksichtigen ist.

Falls die grundsätzlich Leistungsberechtigten eine Sachleistung erhalten, ist diese ebenfalls als Einkommen anzurechnen, wenn es sich um eine Einnahme in Geldeswert handelt (§ 11 SGB II). Für die Bereitstellung von Verpflegung gilt die spezielle Regelung, dass diese nicht als Einkommen angerechnet wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 11 der Bürgergeld-V) (vgl. BT-Drs. 17/5633, S. 4).

12.4 Vorläufige Leistungsbewilligung, § 41a SGB II

Über die Gewährung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets ist auch dann vorläufig zu entscheiden, wenn die Tatsachenfeststellung längere Zeit in Anspruch nimmt und ein Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegt. Eine abschließende Entscheidung kann hingegen in den Fällen erfolgen, in denen lediglich die Feststellung der Höhe längere Zeit in Anspruch nimmt, aber ein Anspruch auf SGB II- Leistungen dem Grunde nach besteht. In diesem Fall kann die sofortige Bescheidung erfolgen, da ein SGB II-Anspruch dem Grunde nach besteht und regelmäßig nur die Höhe der Hauptleistung (z.B. bei schwankendem Einkommen) variiert. Da die BuT-Leistungen keinen Einfluss auf die Höhe der Hauptleistung haben, ist der § 41a SGB II hier nicht einschlägig.

12.5 Zeitpunkt der Anerkennung des Bedarfs

Für die Leistungen Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung und Teilhabe gilt, dass der Bedarf in dem Monat anerkannt wird, in welchem er entsteht. Abweichend vom Fälligkeitsprinzip gelten nicht der Eingang der Rechnung oder das darauf enthaltene Zahlungsziel als bedarfsbegründend.

13. Rückforderung von Leistungen

Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist auch die Aufhebung und Rückforderung der Leistungen zur Bildung und Teilhabe zu prüfen. Es gelten grundsätzlich die für die Leistungen nach dem SGB II geltenden Regelung zur Aufhebung von Bescheiden und Erstattung von Leistungen mit einer Ausnahme (§ 40 Abs. 6 S. 3 SGB II): Eine Erstattung der Leistungen für Bildung und Teilhabe erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre. Dies gilt aber nicht im Fall des Widerrufs einer Bewilligungsentscheidung nach § 29 Absatz 5 Satz 2 (Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung).

Nach § 40 Abs. 6 S. 1 und 2 SGB II sind Gutscheine in Geld zu erstatten. Grundsätzlich ist der Nennwert des Gutscheins zurückzufordern. Die leistungsberechtigte Person kann die Erstattungsforderung auch durch Rückgabe des Gutscheins erfüllen, soweit dieser nicht in Anspruch genommen wurde.

Auch erbrachte Sach- oder Dienstleistungen sind gem. § 50 Abs. 1 S. 2 SGB X in Geld zu erstatten. Trotz Erbringung dieser Leistungen an Dritte (z.B. Veranstalter, Caterer o.ä.) ist Adressat der Rückforderung der/die Leistungsberechtigte.

Zur Rückforderung gegenüber Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten vgl. Kapitel 9.

14. Quellen

- Arbeitshilfe Bildungs- und Teilhabepaket, 6. Auflage, Stand: 1. August 2018, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
- Eicher/Luik/Harich/Luik/Filges, 5. Aufl. 2021, SGB II §§ 28-30
- Gagel/Schwabe, 83. EL August 2021, SGB II §§ 28-30
- Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/G. Becker, 7. Aufl. 2021, SGB II §§ 28-30
- Anne Lenze in Münder/Geiger, SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, 7. Auflage 2021, SGB II §§ 28-30